



Amtliche Mitteilung Nr. 17/2022

Prüfungsordnung für den Studiengang Mehrsprachige Kommunikation mit dem Abschlussgrad Bachelor of Arts an der Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaften der Technischen Hochschule Köln

Vom 18. Mai 2022

Herausgegeben am 23. Mai 2022

**Technology
Arts Sciences
TH Köln**

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Prüfungsordnung
für den Studiengang Mehrsprachige Kommunikation
mit dem Abschlussgrad Bachelor of Arts
an der Fakultät für Informations- und Kommunikationswissen-
schaften
der Technischen Hochschule Köln

Vom

18. Mai 2022

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), in der Fassung des Gesetzes vom 12. Juli 2019 (GV.NRW. S. 425), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Technische Hochschule Köln die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhalt

I	Allgemeines	4
§ 1	Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Modulhandbuch und Studienverlaufsplan.....	4
§ 2	Ziel des Studiums; Zweck der Prüfungen; Abschlussgrad.....	5
§ 3	Zugangsvoraussetzungen.....	5
§ 4	Regelstudienzeit.....	7
§ 5	Umfang und Gliederung der Prüfung; Prüfungsfrist.....	7
§ 6	Prüfungsausschuss.....	8
§ 7	Rechte und Pflichten des Prüfungsausschusses.....	8
§ 8	Beschlüsse des Prüfungsausschusses.....	9
§ 9	Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer.....	9
§ 10	Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen.....	10
§ 11	Bewertung von Prüfungsleistungen.....	10
§ 12	Leistungspunkte (Credits) nach dem ECTS (European Credit Transfer System).....	11
§ 13	Bewertung von Prüfungsleistungen nach dem ECTS-Notensystem.....	12
§ 14	Wiederholung von Prüfungsleistungen; zusätzliche Prüfungsversuche.....	12
§ 15	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung.....	13
II	Modulprüfungen	15
§ 16	Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen.....	15
§ 17	Zulassung zu Modulprüfungen.....	16
§ 18	Durchführung von Modulprüfungen.....	16
§ 19	Klausurarbeiten (Präsenz- und Fernprüfung).....	18
§ 20	Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren.....	19
§ 21	Mündliche Prüfungen.....	20
§ 22	Weitere Prüfungsformen.....	20
III	Studienverlauf	21
§ 23	Module und Abschluss des Studiums, Zusatzmodule.....	21
§ 24	Modulprüfungen.....	22
§ 25	Auslandssemester in den Studienrichtungen A, B und CI.....	22
§ 26	Auslandsstudium und Auslandspraktikum im Studiengang C II.....	22
IV	Bachelorarbeit und Kolloquium	23
§ 27	Bachelorarbeit; Zweck, Thema, Prüferinnen oder Prüfer.....	23
§ 28	Zulassung zur Bachelorarbeit.....	23
§ 29	Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit.....	24
§ 30	Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit.....	24
§ 31	Kolloquium.....	25
V	Ergebnis der Bachelorprüfung	26
§ 32	Ergebnis der Bachelorprüfung.....	26
§ 33	Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement.....	26
VI	Schlussbestimmungen	27
§ 34	Einsicht in die Prüfungsakten.....	27
§ 35	Ungültigkeit von Prüfungen.....	27
§ 36	Inkrafttreten; Übergangsvorschriften.....	28

Anlage 1: Studienverlaufsplan.....	29-33
Anlage 2: Auslandssemesterordnung zu den Studienrichtungen A, B und C I.....	34-38
Anlage 3: Auslandsstudien- und Auslandspraktikumsordnung zum Studiengang C II	39-44
Anlage 4: Für die Zulassung anerkenbare Sprachzertifikate und -bescheinigungen	45

I Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Modulhandbuch und Studienverlaufsplan

- (1) Diese Bachelorprüfungsordnung regelt das Studium und die Prüfungen im Studiengang Mehrsprachige Kommunikation an der Technischen Hochschule Köln.
- (2) Für ihr Studium wählen die Studierenden bei der Bewerbung auf einen Studienplatz zwei von drei Fremdsprachen. Zur Wahl stehen Englisch, Französisch und Spanisch. Das Studienprogramm in den zwei gewählten Fremdsprachen F1 und F2 setzt sprachliche und studiengangspezifische Eingangskompetenzen voraus, deren Vorliegen für die Fremdsprachen auf der Grundlage entsprechender Nachweise überprüft wird (siehe § 3 Abs. 5 sowie Anlage 4).
- (3) Das Studium unterteilt sich in einen allgemeinen Teil und drei Studienrichtungen A, B und C I bzw. einen Studiengang C II. Die Studienrichtungen A, B und C I entsprechen sich strukturell, wohingegen es sich bei C II um einen Studiengang im Studiengang mit einer abweichenden Struktur handelt. Die Studierenden wählen im Fall der Studienrichtungen A, B und C I im 2. Fachsemester für ihr weiteres Studium eine Studienrichtung aus. Sie können diese Studienrichtung im weiteren Studium einmal durch formlosen Antrag wechseln. Im Fall des Studiengangs C II wird der Zugang abweichend davon über ein internes Auswahlverfahren nach dem ersten Studiensemester geregelt (siehe § 3 Abs. 6 sowie Anlage 3):

- Studienrichtung A *Translation und Fachkommunikation* (Modulbereich 08),
- Studienrichtung B *Transkulturelle Medienkommunikation* (Modulbereich 09)
- C mit den Optionen C I und C II
 - Studienrichtung C I *Angewandte Sprachen im internationalen Wirtschaftskontext* (Modulbereich 10)
 - Studiengang C II *Applied European Languages* (Modulbereich 11)

Abweichend von der Grundstruktur in den Studienrichtungen A, B und C I mit 6 Semestern Regelstudienzeit und einem obligatorischen Auslandssemester im 5. Fachsemester, erstreckt sich der Studiengang C II auf eine Regelstudienzeit von acht Semestern (siehe § 4 Abs. 1). Er integriert zwei obligatorische Studienjahre an Partnerhochschulen im europäischen Ausland, die unmittelbar nach dem Programm des Allgemeinen Teils der ersten beiden Fachsemester absolviert werden, und führt neben dem Bachelorabschluss für Mehrsprachige Kommunikation zur Verleihung zweier offizieller Urkunden über das jeweils an den Partnerhochschulen verbrachte Studienjahr und die dort erreichten Qualifikationsziele. Im 7. Fachsemester absolvieren die Studierenden des Studiengangs C II ein Auslandspraktikum. Das sonstige Studienprogramm in C II entspricht für die ersten zwei Studiensemester dem Allgemeinen Teil, den auch die Studierenden der Studienrichtungen A, B und C I absolvieren, und für das 8. Fachsemester im Wesentlichen dem Programm, das die Studierenden der Studienrichtung C I im 6. Fachsemester absolvieren.

- (4) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung erstellt die Technische Hochschule Köln einen Studienverlaufsplan (Anlage 1) und ein Modulhandbuch. Das Modulhandbuch beschreibt Inhalt, intendierte Lernergebnisse und Aufbau der einzelnen Module unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis. Der Studienverlaufsplan dient den Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

- (5) Die Fakultät hält für die Studienrichtungen A, B und C I im Modulhandbuch in seiner jeweils gültigen Version Vorschläge für einen alternativen Studienverlauf bereit, in dem sich die Module und Prüfungsleistungen auf 10 Semester verteilen.

§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfungen; Abschlussgrad

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.
- (2) Das zur Bachelorprüfung führende Studium (§ 4) soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte ihres Studienfachs vermitteln.

Die Studierenden sollen mit dem Abschluss ihres Bachelorstudiums über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden ihres Studienprogramms verfügen und in der Lage sein, ihr Wissen selbständig zu vertiefen. Ihr Wissen und Verstehen soll dem Stand der Fachliteratur entsprechen und einige vertiefende Wissensbestände auf dem aktuellen Stand der Forschung miteinschließen. Sie sollen die instrumentelle Kompetenz erwerben, die es ihnen ermöglicht, ihr Wissen und Verstehen auf ihren Beruf anzuwenden und Problemlösungen und Argumente in ihrem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln. Zudem sollen systemische Kompetenzen sie befähigen, relevante Informationen insbesondere in ihrem Studienprogramm zu sammeln, zu bewerten und zu interpretieren und daraus wissenschaftlich fundierte Schlüsse abzuleiten, die gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigen. Die Studierenden sollen in der Lage sein, selbständig weiterführende Lernprozesse zu gestalten.

- (3) Durch die Modulprüfungen und die Bachelorarbeit sowie das Kolloquium soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für eine selbständige Tätigkeit im Berufsfeld (employability) sowie für die Wahrnehmung von gesellschaftlicher Verantwortung in einer globalisierten Welt (global citizenship) notwendigen Fachkenntnisse erworben haben und befähigt sind, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.
- (4) Mit dem Bestehen der in § 5 aufgeführten Prüfungen wird der berufsqualifizierende und wissenschaftliche Abschluss des Studiums erreicht. Auf Grund der bestandenen Prüfungen wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen der Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ verliehen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für das Studium ist der Nachweis der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung (§ 49 Abs. 1 HG).
- (2) In der beruflichen Bildung Qualifizierte werden auf der Grundlage der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) vom 7. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 838) zugelassen.
- (3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen Kenntnisse der deutschen Sprache entsprechend dem Niveau der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH Stufe 2 oder gleichwertig) besitzen. Ergeben sich diese Kenntnisse nicht aus der Hochschulzugangsberechtigung, ist ein entsprechender Nachweis beizubringen.
- (4) Zum Studium zugelassen werden können nur Bewerberinnen und Bewerber, die für die gewählte Fremdsprache F1 und F2 nachweislich über fremdsprachliche Kompetenzen auf dem im Folgenden benannten Niveau nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (im Folgenden GER) verfügen:

- für die erste gewählte Fremdsprache (F1)
 - im Englischen, Französischen oder Spanischen mindestens GER-Niveau B2
 - für die zweite gewählte Fremdsprache (F2)
 - im Englischen mindestens GER-Niveau B2
 - im Französischen und Spanischen mindestens GER-Niveau B1
- (5) Das Vorliegen des erforderlichen Kompetenzniveaus nach dem GER muss über einen der folgenden Nachweise belegt werden:
- eines der in der Anlage 4 dieser Prüfungsordnung genannten Zertifikate bzw. Bescheinigungen zum jeweiligen Niveau nach dem GER. Wenn es sich um das Ergebnis eines der aufgeführten Zertifikat-Tests handelt, müssen alle im jeweiligen Test nachgewiesenen Teilkompetenzen mindestens auf dem Niveau B2 respektive B1 liegen. Wenn der Zertifikat-Test zu verschiedenen Kompetenzbereichen angeboten wird, muss er mit Ausrichtung auf Schulen/Hochschulen absolviert worden sein;
- oder
- den Nachweis einer bestimmten Anzahl von Jahren konsekutiven Schulunterrichts zu oder in der jeweiligen Fremdsprache, die in der Regel dem Zeugnis oder den entsprechenden Jahreszeugnissen zur Hochschul-/Fachhochschulreife zu entnehmen sind. Für das Niveau B1 ist mindestens 4 Jahre konsekutiver Unterricht in der Fremdsprache auf Sekundarstufenniveau zu belegen (jeweils abgeschlossen mindestens mit Note 4). Für das Niveau B2 ist mindestens 7 Jahre konsekutiver Unterricht in der Fremdsprache auf Sekundarstufenniveau und bis zum Ende der Schulzeit, also bis zur Hochschul- bzw. Fachhochschulreife zu belegen (jeweils abgeschlossen mindestens mit Note 4). Ist das Zeugnis oder sind die Zeugnisse, die zum Beleg eines fremdsprachlichen Eingangsniveaus eingereicht wird oder werden, nicht in deutscher oder englischer Sprache formuliert, muss für die zulassungsrelevanten Teile und Passagen im Sinne dieses Absatzes zusätzlich eine offiziell beglaubigte Übersetzung ins Deutsche oder Englische eingereicht werden.
- (6) Der Zugang zum Studiengang C II *Applied European Languages* erfolgt, anders als der Zugang zu den Studienrichtungen A, B und C I, aus denen die Studierenden selbst im Lauf des zweiten Studiensemesters eine für ihr weiteres Studium auswählen, über ein internes Bewerbungs- und Eignungsprüfungsverfahren. Dieses Verfahren beginnt am Ende des 1. Studiensemesters und endet im 2. Studiensemester mit der Aufnahme der ausgewählten Studierenden in den internationalen und mit 8 Semester Regelstudienzeit zu absolvierenden Studiengang C II. Das Studium wird in diesem Fall im 3. und 4. Fachsemester mit Modul 11 1 Auslandsjahr I weitergeführt. Das Verfahren ist in Anlage 3 dieser Prüfungsordnung geregelt; die konkreten Fristen und die Kriterien für die Auswahl werden jährlich vor Ende des Wintersemesters durch institutsweite Ausschreibung bekannt gemacht. Die Zahl der zu vergebenden Plätze bemisst sich an der Zahl der an den Partnerhochschulen für die jeweilige Sprachkombination verfügbaren Plätze. Wenn im Verfahren weniger als die vorgesehenen Plätze vergeben werden können, sollen sie in einem Nachrückverfahren besetzt werden.

- (7) Die Einschreibung ist zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch hierin verloren hat; dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem vorliegenden Studiengang aufweisen.

§ 4 Regelstudienzeit

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sechs, im Studiengang C II von acht Semestern (Anlage 1). Der Gesamtstudienumfang beträgt entsprechend 180 oder 240 Leistungspunkte (§ 12) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Die Regelstudienzeit schließt mit der Prüfungszeit ab.
- (2) Innerhalb des Studiums muss bei Wahl der Studienrichtungen *A Translation und Fachkommunikation*, *B Transkulturelle Medienkommunikation* und *C I Angewandte Sprachen im internationalen Wirtschaftskontext* ein Semester in Form eines Auslandssemesters erbracht werden. Das Auslandssemester kann entweder als Studium an einer internationalen Hochschule oder als Auslandspraktikum absolviert werden und ist integraler Bestandteil des Studiums. Näheres dazu ist in der Auslandssemesterordnung zu den Studienrichtungen A, B und C I dieser Prüfungsordnung geregelt, die Teil dieser Prüfungsordnung ist (Anlage 2).
- (3) Die in den Studiengang C II *Applied European Languages* aufgenommenen Studierenden absolvieren zwei Studienjahre, d. h. ihr 3. und 4. sowie ihr 5. und 6. Studiensemester an internationalen Partnerhochschulen im Ausland und anschließend im 7. Studiensemester ein ebenfalls im Ausland abzuleistendes Praxismodul. Die Auslandsstudienjahre und das Auslandspraktikum sind integraler Bestandteil des Studiengangs C II. Näheres dazu ist in der Auslandsstudienordnung zum Studiengang C II geregelt, die Teil dieser Prüfungsordnung ist (Anlage 3).
- (4) Die Einschreibung in das erste Semester erfolgt jeweils zum Wintersemester.

§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfung; Prüfungsfrist

- (1) Das Studium ist in einzelne Module untergliedert. Das Nähere zum Studienaufbau ergibt sich aus den §§ 23 bis 26 und dem Studienverlaufsplan (Anlage 1). Der Studienerfolg wird durch studienbegleitende Prüfungen (Modulprüfungen) und die Bachelorarbeit sowie das Kolloquium festgestellt. Gruppenprüfungen sind zulässig.
- (2) Die Modulprüfungen sollen jeweils zu dem Zeitpunkt stattfinden, an dem das zugehörige Modul nach dem Studienverlaufsplan abgeschlossen wird.
- (3) Der Studienverlauf, die Prüfungsverfahren und der Studienverlaufsplan sind so zu gestalten, dass alle zu absolvierenden Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit gemäß § 28 soll bei planmäßigem Studium vor Ende des vorletzten Fachsemesters der Regelstudienzeit erfolgen.
- (4) Die Prüfungsverfahren berücksichtigen auf rechtzeitig im Vorhinein zu stellenden Antrag hin die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit sowie Ausfallzeiten durch Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. Gleiches gilt für vorgebrachte und durch ärztliches Attest oder auf andere Weise glaubhaft gemachte Nachteile aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaften einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Prüfungsorgan der Fakultät.
- (2) Der Prüfungsausschuss wird vom Fakultätsrat gewählt und besteht aus sieben Personen:
 - a) der oder dem Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden aus der Gruppe der Professorinnen oder Professoren;
 - b) zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen oder Professoren;
 - c) einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; und
 - d) zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden.
- (3) Mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden sollen für alle Mitglieder des Prüfungsausschusses auch eine Vertreterin oder ein Vertreter gewählt werden. Für den Fall, dass die oder der Vorsitzende und zugleich die oder der stellvertretende Vorsitzende verhindert sind, rücken die Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren nach Absatz 2 Buchstabe b) auf zu Vorsitz und stellvertretendem Vorsitz nach Absatz 2 Buchstabe a). Die Vertreterin oder der Vertreter der weiteren Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren nach Absatz 2 Buchstabe b) werden weitere Mitglieder nach dieser Regelung. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

§ 7 Rechte und Pflichten des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss übernimmt die Prüfungsorganisation, achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen, die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie die Festlegung der Prüfungsform und -modalitäten (siehe § 16 Abs. 5). Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten auf Verlangen zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, des Modulhandbuchs und der Studienverlaufspläne.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über Anträge auf Nachteilsausgleich (§ 18 Abs. 4), die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer der Bachelorarbeit (§ 27; § 29 Abs. 2), die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit (§ 29 Abs. 2) und über Rücktrittersuchen von Prüfungen (§ 15 Abs. 2). Im Regelfall werden die weiteren Aufgaben des Prüfungsausschusses (z.B. die Anerkennung von Prüfungsleistungen) ebenfalls der oder dem Vorsitzenden übertragen. Die Übertragung einzelner dieser Aufgaben auf andere Mitglieder des Prüfungsausschusses ist möglich. Die Aufgabenübertragung nach den Sätzen 2 und 3 wird vom Prüfungsausschuss jeweils in der ersten Sitzung nach Beginn des akademischen Jahres für dessen Dauer beschlossen.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Präsidiums haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich zu demselben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung oder einer inhaltlich identischen Prüfung zu unterziehen haben.

- (4) Der Prüfungsausschuss tagt nicht-öffentlich.

§ 8 Beschlüsse des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss tagt mindestens einmal zu Beginn des Semesters und bei Bedarf auch öfter. Die Sitzung findet in der Regel in Präsenz statt. Sie kann, wenn die Mitglieder des Prüfungsausschusses dies beschließen, ganz oder teilweise auch in virtueller Form stattfinden. Beschlüsse können ebenfalls ganz oder teilweise auch mit Unterstützung elektronischer Medien gefasst werden.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen oder Professoren und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder sowie die akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anerkennung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen, sowie bei der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern oder Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Vertreterinnen oder Vertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses beziehungsweise seiner oder seines Vorsitzenden sind der oder dem Betroffenen unverzüglich mitzuteilen. Ihr oder ihm ist gegebenenfalls vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 9 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Prüfungsfach eine einschlägige, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat oder in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahren ist. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin oder sachkundiger Beisitzer). Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (2) Wird eine mündliche Prüfung von mehreren Prüfenden angeboten, kann die oder der Studierende eine dieser Personen als Prüferin oder Prüfer vorschlagen. Die oder der Studierende kann ferner eine Prüferin oder einen Prüfer als Betreuerin beziehungsweise Betreuer der Bachelorarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag der oder des Studierenden ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüferinnen und Prüfer verteilt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in

der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgen. Die Bekanntgabe durch Aushang oder in einem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem ist ausreichend.

§ 10 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. II 2007, S. 712 – so genannte Lissabonner Anerkennungskonvention) erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, wenn sie sich nicht nachweislich wesentlich von den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen unterscheiden. Die Entscheidung ist nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen im Regelfall innerhalb von sechs Wochen zu treffen. Wird die Anerkennung solcher Leistungen abgelehnt, ist hierüber ein begründeter Bescheid zu erteilen. Im Falle einer beabsichtigten Ablehnung kann das Präsidium zur Überprüfung der Entscheidung angerufen werden.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen außerhalb des Geltungsbereichs der Lissabonner Anerkennungskonvention erbracht worden sind, werden auf Antrag entsprechend Absatz 1 anerkannt.
- (3) Leistungen, die außerhalb eines Studiums erbracht worden sind, können auf Antrag als Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, wenn sie gleichwertig zu den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen sind. Eine Anerkennung solcher Leistungen ist höchstens im Umfang von bis zur Hälfte der insgesamt für den Studienabschluss geforderten Studien- und Prüfungsleistungen möglich.
- (4) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die anerkannt werden, wird die entsprechende Anzahl von Leistungspunkten nach dem ECTS laut Studienverlaufsplan (Anlage 1) gutgeschrieben. Im Falle einer nur teilweisen Anerkennung reduziert sich die Zahl der gutzuschreibenden ECTS-Punkte entsprechend. Unbenotete Prüfungsleistungen aus anderen Hochschulen oder anderen Studiengängen werden nach den Absätzen 2 und 3 anerkannt. Sie werden im Zeugnis entsprechend gekennzeichnet und bei der Gesamtnotenbildung nicht berücksichtigt.
- (5) Studien- und Prüfungsleistungen, die im gleichen Studiengang oder in dem gleichen Modul an der Technischen Hochschule Köln erbracht worden sind, werden von Amts wegen übertragen.
- (6) Die nach den Absätzen 1 bis 5 erforderlichen Feststellungen und Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss oder eine von ihm dazu beauftragte Person, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die betreffenden Module zuständigen Prüferinnen und Prüfer.

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Gesamtprüfungsleistung jedes Moduls ist im Fall benoteter Module durch Noten differenziert und nachvollziehbar zu beurteilen; innerhalb der Gesamtprüfungsleistung können einzelne Teilleistungen unbenotet bleiben. Im Ausnahmefall können auch unbenotete Module vorgesehen werden. Die Bewertung ist auf Anforderung des Prüfungsausschusses schriftlich zu begründen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.
- (2) Die benoteten und unbenoteten Module sind im Studienverlaufsplan aufgeführt.
- (3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
1,0/1,3 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

1,7/2,0/2,3	= Gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7/3,0/3,3	= befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3, 7/4,0	= ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	= nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,5	die Note „sehr gut“
über 1,5 bis 2,5	die Note „gut“
über 2,5 bis 3,5	die Note „befriedigend“
über 3,5 bis 4,0	die Note „ausreichend“
über 4,0	die Note „nicht ausreichend“

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

- (5) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die Gesamtleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen entsprechend Absatz 4.
- (6) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtleistung mindestens als „ausreichend“ bewertet worden ist. Besteht die Modulprüfung oder Modulprüfungen aus mehreren einzelnen Prüfungsleistungen, ist das Modul bestanden, wenn alle einzelnen Prüfungsleistungen abgelegt und die Modulprüfung oder die Modulteilprüfungen bestanden sind. Die Wiederholung von Prüfungen ist in § 14 Abs. 7 geregelt.
- (7) Die Bewertung der Prüfungsleistungen muss innerhalb von sechs Wochen erfolgen und den Studierenden mitgeteilt werden. Die Bekanntmachung durch Aushang oder in einem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem ist ausreichend. Die Bewertung der Bachelorarbeit ist den Studierenden nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.

§ 12 Leistungspunkte (Credits) nach dem ECTS (European Credit Transfer System)

- (1) Jedem Modul des Bachelorstudiengangs werden Leistungspunkte zugeordnet, die eine Anerkennung im Rahmen des European Credit Transfer Systems (ECTS) ermöglichen. Sie sind ein quantitatives Maß für den gesamten zeitlichen Arbeitsaufwand, bestehend aus Präsenzzeiten, Zeiten für Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung, Selbststudium sowie für Prüfung und Prüfungsvorbereitung, den durchschnittlich begabte Studierende aufbringen müssen, um die Lehrveranstaltung erfolgreich abzuschließen.
- (2) Der für ein erfolgreiches Studium nach Studienverlaufsplan zugrunde gelegte Arbeitsaufwand für ein Studienjahr liegt bei 60 Leistungspunkten. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem studentischen Arbeitsaufwand von 25 bis 30 Stunden, so dass die Arbeitsbelastung im Vollzeitstudium pro Semester in der Vorlesungs- und der vorlesungsfreien Zeit insgesamt 750 bis 900 Stunden beträgt. Dies entspricht 32 bis 39 Stunden pro Woche bei 46 Wochen im Jahr.

- (3) Leistungspunkte werden nur bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls vergeben. Das bedeutet, dass für jede bestandene oder mindestens mit „ausreichend“ benotete Modulprüfung im Sinne des § 11 Abs. 2 und 6 die volle Punktzahl unabhängig von der erreichten Einzelnote vergeben wird. Insgesamt sind für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums in den Studienrichtungen A, B und C 1 180 Leistungspunkte und im Studiengang C II 240 Leistungspunkte erforderlich.
- (4) Die Zuordnung von Leistungspunkten zu einzelnen Modulen sowie zu Bachelorarbeit und Kolloquium ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan (Anlage 1) und wird im Modulhandbuch näher erläutert.
- (5) An anderen Hochschulen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes nach dem ECTS erbrachte Leistungspunkte werden nach § 10 mit der Punktzahl anerkannt, die für die Leistung im aktuellen Studiengang vorgesehen ist. Bei einer teilweisen Anerkennung reduziert sich die Zahl der gutzuschreibenden ECTS-Punkte entsprechend, siehe § 10 Abs. 4 Satz 2.

§ 13 Bewertung von Prüfungsleistungen nach dem ECTS-Notensystem

Das den Studierenden ausgestellte Zeugnis nach § 33 Abs. 1 weist auch eine Notenverteilungsskala zur relativen Einstufung der Gesamtnote aus, die den Vorgaben des ECTS und den Hinweisen von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz folgt.

§ 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen; zusätzliche Prüfungsversuche

- (1) Im Falle des Nichtbestehens können die Bachelorarbeit und das Kolloquium je einmal und die Modulprüfungen je zweimal wiederholt werden. Es wird empfohlen, nicht bestandene Prüfungen spätestens binnen eines Jahres zu wiederholen.
- (2) Jeder beziehungsweise jedem Studierenden werden auf Antrag im Verlauf des Studiums insgesamt vier zusätzliche Prüfungsversuche für Modulprüfungen gewährt, die im Falle des Ausschöpfens der Zahl der Prüfungsversuche gemäß Absatz 1 auf eine oder mehrere Modulprüfungen, Teilmodulprüfungen oder gesondert bewertete Einzelleistungen verwendet werden können. Bei dem der Wiederholung vorausgegangenem Prüfungsversuch darf es sich nicht um einen Täuschungsversuch im Sinne des § 15 Abs. 3 handeln. Zwei der zusätzlichen Prüfungsversuche können auch zur Notenverbesserung in bestandenen ersten Prüfungsversuchen genutzt werden. Zusätzliche Prüfungsversuche können nicht für die Bachelorarbeit oder das Kolloquium in Anspruch genommen werden.
- (3) Der Antrag auf Gewährung eines zusätzlichen Prüfungsversuchs für nicht bestandene Prüfungen ist innerhalb eines Monats (Ausschlussfrist) nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung, die wiederholt werden soll, zum nächsten Prüfungstermin schriftlich oder in Textform bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Ein eventuell erhobener Widerspruch gegen das Ergebnis der Prüfung, die wiederholt werden soll, hemmt die Antragsfrist nach Satz 1 nicht. Geht binnen dieser Frist kein Antrag auf Gewährung eines zusätzlichen Prüfungsversuchs nach Satz 1 ein oder wird dieser später zurückgenommen (etwa durch Exmatrikulation), gilt eine zuvor nicht bestandene Prüfung als endgültig nicht bestanden. Wird die Wiederholung einer bestandenen Prüfung beantragt, ist der Antrag im Anmeldezeitraum nach § 17 Abs. 1 zu stellen. Der zusätzliche Prüfungsversuch ist im nächstmöglichen Prüfungszeitraum wahrzunehmen. Im Falle des Nichtantritts des zusätzlichen Prüfungsversuchs zur Notenverbesserung bleibt es bei der bisherigen Note.

- (4) Im Falle eines entschuldigenden Rücktritts im Sinne des § 15 Abs. 2 ist der zusätzliche Prüfungsversuch im darauffolgenden Prüfungstermin wahrzunehmen. Bei einer Beurlaubung wegen Schwangerschaft, Erziehungszeit, Pflege (§ 5 Abs. 4) oder Erkrankung oder im Falle des Antritts eines in der Prüfungsordnung vorgeschriebenen Praxis- oder Auslandssemesters ist der nächste Prüfungstermin nach Ende der Beurlaubung bzw. dem Ende des Praxis- oder Auslandssemesters wahrzunehmen. Wird im Falle einer Beurlaubung von dem Recht auf Teilnahme an Prüfungen nach § 48 Abs. 5 Satz 5 HG Gebrauch gemacht und die Ablegung von Prüfungen beantragt, ist in dem angestrebten Prüfungszeitraum auch ein gegebenenfalls beantragter zusätzlicher Prüfungsversuch wahrzunehmen.
- (5) Vor der Zulassung zu einem zusätzlichen Prüfungsversuch in einem bislang nicht bestandenen Modul, soll die oder der Studierende an einem durch die Fakultät angebotenen Beratungsgespräch teilnehmen.
- (6) Eine mindestens als „ausreichend“ bewertete Prüfung kann nicht wiederholt werden, es sei denn, die oder der Studierende nimmt einen Notenverbesserungsversuch nach Absatz 2 Satz 3 wahr. Im Fall der Wiederholung zur Verbesserung der Note einer bereits bestandenen Prüfung fließt die Note der besser bewerteten Prüfung in die Gesamtnote nach § 31 ein.
- (7) Ist eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung nicht bestanden und besteht diese Prüfung oder Teilprüfung aus mehreren Teilleistungen oder einer Kombination unterschiedlicher Prüfungsformen, ist jeweils die gesamte Modulprüfung oder Modulteilprüfung zu wiederholen. Mit Wiederholung einer Modulprüfung oder einer Modulteilprüfung gilt ein zusätzlicher Prüfungsversuch im Sinne dieser Vorschrift als verbraucht.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise bei unbenoteten Prüfungsleistungen „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistungen nicht vor Ablauf der Prüfungszeit erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die oder der Studierende die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abliefern.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt, schriftlich dargelegt und glaubhaft nachgewiesen werden. Bei Krankheit der oder des Studierenden wird die Vorlage eines nachvollziehbaren ärztlichen Attestes verlangt, aus dem hervorgeht, dass sie oder er prüfungsunfähig ist. Erfolgt der Rücktritt während einer Prüfung, ist dies zudem zu Protokoll zu erklären und durch die oder den Aufsichtführenden in das Protokoll aufzunehmen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird der oder dem Studierenden mitgeteilt, dass sie oder er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.
- (3) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet. Das Mitführen nicht zulässiger Hilfsmittel kann bereits eine Täuschungshandlung darstellen. Unzulässige Hilfsmittel sind alle nicht ausdrücklich zur jeweiligen Prüfung zugelassenen Unterlagen, elektronischen Arbeitshilfen, sonstige technische Geräte oder Hilfsmittel u.Ä. Für schriftliche Ausarbeitungen gilt, dass die Übernahme fremden geistigen Eigentums (Textstellen, Bilder, Statistiken etc. anderer Urheber aus offline- oder online-Quellen) als Zitate zu kennzeichnen sind (siehe auch die Richtlinien des Präsidiums der TH Köln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten vom 08.01.2016 in ihrer

jeweils aktuellen Fassung). Auch die Übernahme jedweder nicht selbst erzeugter Lösungsartefakte (z.B. Programmcodes, technische Zeichnungen, technische oder naturwissenschaftliche Modelle und Simulationen) in eigene technische Lösungsdokumente ist als Plagiat zu werten, wenn die Quelle nicht gekennzeichnet wird. Im Falle eines Täuschungsvorwurfs ist unbeschadet der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses berechtigt, den Prüfling zur Ermittlung der beweiserheblichen Tatsachen zu befragen, um dem Prüfling die Möglichkeit der Stellungnahme zu eröffnen. Die Prüferinnen und Prüfer können zu der Befragung hinzugezogen werden. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches (zum Beispiel bei extremen Plagiaten durch vollständige Übernahmen - oder geschickter Verschleierung derselben - längerer Textpassagen etc., die nicht als Zitate gekennzeichnet sind) kann das endgültige Nichtbestehen der Prüfung festgestellt werden. Zudem kann der Prüfling befristet oder endgültig exmatrikuliert werden.

- (4) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer beziehungsweise der oder dem Aufsichtführenden, in der Regel nach Abmahnung, von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet.
- (5) Die oder der Betroffene kann verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Die Gründe für Sanktionen nach den vorstehend genannten Absätzen 3 und 4 sind in einer Niederschrift über den Prüfungsverlauf (Protokoll) oder einem Vermerk aktenkundig zu machen. Die Wiederholung einer Prüfung kann in den Fällen des Absatzes 3 und 4 von der Erfüllung von Auflagen, etwa der erfolgreichen Teilnahme an einem Seminar oder Workshop zum wissenschaftlichen Arbeiten, abhängig gemacht werden.
- (6) Der Täuschungsversuch (nach Absatz 3) bzw. Ordnungsverstoß (nach Absatz 4) kann darüber hinaus als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden. Näheres ist in § 63 Abs. 5 HG geregelt.

II Modulprüfungen

§ 16 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

- (1) Das Studium ist in einzelne Module unterteilt, die jeweils mit einer Prüfung oder mehreren Teilprüfungen abgeschlossen werden und sich auf ein, höchstens zwei Studiensemester erstrecken. Die Kompetenzen eines Moduls können in einer oder mehreren Veranstaltungen mit unterschiedlichen Lehr- und Lernformen vermittelt werden. Die Modulprüfung oder Modulteilprüfung kann sich in mehrere einzelne Teilleistungen mit gleicher oder unterschiedlicher Prüfungsform nach den §§ 19 bis 22 untergliedern. In den Prüfungen soll anhand der in der Modulbeschreibung definierten intendierten Lernergebnisse festgestellt werden, ob und in welcher Qualität die Studierenden die intendierten Lernergebnisse der Module erreicht haben. Relevante Fachinhalte vorangegangener Module können vorausgesetzt werden. Jeder Prüfung immanent ist die Eigenständigkeit der Bearbeitung.
- (2) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auch in englischer, französischer oder spanischer Sprache abgehalten werden. Näheres ergibt sich aus den §§ 24 bis 26, dem Studienverlaufsplan (Anlage 1) und dem Modulhandbuch.
- (3) Die Prüfungsform orientiert sich an den intendierten Lernergebnissen (learning outcomes) des jeweiligen Moduls. Dabei sind schriftliche oder elektronische Klausurarbeiten (siehe §§ 19, 20) mit einer Bearbeitungszeit von in der Regel 45 bis 90 Minuten, mündliche Prüfungen (§ 21) von in der Regel 10 bis 30 Minuten Dauer pro Prüfling und weitere Prüfungsformen (§ 22) sowie Kombinationen dieser Prüfungsformen zulässig (z.B. bei Zusammensetzung einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung aus Teilleistungen).
- (4) Die Gesamtprüfungsbelastung der Studierenden je Modulprüfung oder Modulteilprüfung soll bei Prüfungen, die Teilleistungen und / oder eine Kombination mehrerer Prüfungsformen beinhalten, nicht höher liegen, als bei nur einer Prüfungsleistung und Prüfungsform.
- (5) Der Prüfungsausschuss legt in der Regel zu Beginn eines Semesters im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern für jedes Modul die Prüfungsform und die Prüfungsmodalitäten unter Beachtung der Studierbarkeit und der Modulbeschreibung fest, soweit nicht im Studienverlaufsplan oder im Modulhandbuch bereits verbindliche Regelungen enthalten sind. Besteht die Prüfung innerhalb eines Moduls aus mehreren Einzelleistungen oder einer Kombination unterschiedlicher Prüfungsformen, ist darüber hinaus auch die Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile zueinander festzulegen. Ist keine besondere Gewichtung festgelegt, ist die Gesamtnote nach § 11 Abs. 5 aus dem arithmetischen Mittel der jeweiligen Einzelbewertungen zu bilden.
- (6) Der Prüfungszeitraum für die Klausuren und mündlichen Prüfungen wird vom Prüfungsausschuss in der Regel einen Monat vor dem Prüfungszeitraum im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern für alle Studierenden der jeweiligen Modulprüfung einheitlich und verbindlich festgelegt. Die elektronische Bekanntgabe ist ausreichend.
- (7) Im Falle weiterer Prüfungsformen legt die Prüferin oder der Prüfer den Terminplan für die Erbringung der Prüfungsleistungen im ersten Viertel der Veranstaltung fest und zeigt dies dem Prüfungsausschuss an. In dieser Zeitspanne gibt die Prüferin oder der Prüfer den Terminplan für die Erbringung der Prüfungsleistungen bekannt. Die elektronische Bekanntgabe ist ausreichend. § 18 Abs. 1 Satz 2 und 3 findet keine Anwendung.

§ 17 Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Die Teilnahme an einer Prüfung setzt die Zulassung zu dieser voraus. Der Antrag auf Zulassung ist in dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Anmeldezeitraum über das vom Studierenden- und Prüfungsservice zur Verfügung gestellte elektronische An- und Abmeldeverfahren oder in Ausnahmefällen schriftlich an den Studierenden- und Prüfungsservice zu richten. Die Studentin oder der Student muss sich durch Einsicht in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem davon überzeugen, dass die Anmeldung korrekt vermerkt ist.
- (2) Zu einer Prüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Technischen Hochschule Köln als Studentin oder Student eingeschrieben oder als Zweithörer oder Zweithörerin nach § 52 Abs. 1 und 2 HG zugelassen ist.
- (3) Für die Zulassung zu den Modulprüfungen kann das Bestehen von Prüfungsvorleistungen, Praktika, semesterbegleitenden Teilleistungen oder weiterer Modulprüfungen zur Voraussetzung gemacht werden; Näheres hierzu regelt § 24 in Verbindung mit dem Studienverlaufsplan (Anlage 1).
- (4) Die in dem Zulassungsantrag genannten Module aus den Wahlpflichtmodulen, in denen der Prüfling die Modulprüfung ablegen möchte, sind mit der Antragstellung verbindlich festgelegt. Im Übrigen gilt Absatz 6.
- (5) Dem Antrag ist bei mündlichen Prüfungen eine Erklärung beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, ob der Teilnahme von Studierenden des gleichen Studiengangs als Zuhörerinnen und Zuhörer widersprochen wird.
- (6) Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung kann beim Studierenden- und Prüfungsservice über das zur Verfügung gestellte elektronische An- und Abmeldeverfahren oder in Ausnahmefällen schriftlich bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Der Rücktritt von einem ersten Prüfungsversuch hebt auch die verbindliche Festlegung eines Wahlpflichtmoduls nach Absatz 4 auf.
- (7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die in Absätzen 1 bis 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
 - c) die oder der Studierende im Geltungsbereich des Grundgesetzes
 - die Bachelor- oder eine sonstige Abschlussprüfung im gleichen Studiengang oder
 - eine entsprechende Prüfung in einem Studiengang mit erheblicher inhaltlicher Näheendgültig nicht bestanden hat.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn die oder der Studierende im gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes den Prüfungsanspruch, z.B. durch Versäumen einer Wiederholungsfrist, verloren hat.

§ 18 Durchführung von Modulprüfungen

- (1) Für die Modulprüfungen nach §§ 19 bis 21 ist in der Regel ein Prüfungstermin in jedem Semester anzusetzen. Jede Prüfung ist jedoch mindestens einmal jährlich anzubieten. Prüfungen sollen, soweit die Prüfung nicht semesterbegleitend stattfindet, innerhalb von Prüfungszeiträumen stattfinden, die vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben werden. Prüfungstermine sollen so ange-

setzt werden, dass infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen. Der Prüfungsausschuss kann beschließen und muss rechtzeitig kommunizieren, in welcher Form eine Prüfung stattfindet, um ausreichend Zeit für mögliche Anträge der Studierenden (z.B. nach Absatz 4) zu gewährleisten. Prüfungen in der Form der Klausur und mündliche Prüfungen werden in der Regel in Präsenz in Räumen der Hochschule abgenommen. Prüfungsabläufe (insbesondere bei mündlichen Prüfungen einschließlich Präsentationen) sollen hinreichend dokumentiert werden.

- (2) Die Termine der einzelnen Prüfungen und die Zulassung zur Prüfung werden den Studierenden rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Die elektronische Bekanntgabe ist ausreichend.
- (3) Modulprüfungen können als Präsenzprüfung an den Standorten der Hochschule oder als Fernprüfung außerhalb der Standorte der Hochschule (Remote-Prüfungen) durchgeführt werden. Dabei können Modulprüfungen jeweils analog oder in elektronischer Form bzw. bei mündlichen Prüfungen in elektronischer Kommunikation unter Nutzung der von der Hochschule zur Verfügung gestellten Software und Lernplattformen abgenommen werden. Sie müssen dabei dem Grundsatz der prüfungsrechtlichen Gleichbehandlung Rechnung tragen. Studierende haben sich auf Verlangen mit einem amtlichen Lichtbildausweis und dem Studierendenausweis (MultiCa) auszuweisen.

Solange eine rechtssichere, die Grundrechte der betroffenen Hochschulmitglieder angemessen berücksichtigende Authentifizierung der zu prüfenden Person über die gesamte Prüfungsdauer bei Remote-Prüfungen durch eine technische Lösung noch nicht möglich ist, ist im Regelfall – vorbehaltlich der spezielleren Regelung des § 19 Abs. 5 für elektronische Fernklausuren - eine Erklärung des Prüflings ausreichend, mit der sie bzw. er versichert, die zu prüfende Person zu sein, keine unzulässigen Hilfsmittel zu verwenden oder verwendet zu haben und sich bewusst zu sein, dass eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch entsprechend der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs geahndet wird. Auf Verlangen der Hochschule ist nach § 63 Abs. 5 Satz 1 HG die Eigenständigkeit der Leistungserbringung an Eides Statt zu versichern. Unzulässige Hilfsmittel sind alle nicht ausdrücklich zur jeweiligen Prüfung zugelassenen Unterlagen, elektronischen Arbeitshilfen, sonstige technische Geräte oder Hilfsmittel, die prüfungsbezogene Kommunikation mit Dritten bzw. Agenten künstlicher Intelligenz u. Ä. Kommt es bei einer Prüfung zu technischen Störungen, die den Abbruch der Prüfung erforderlich machen und durch die Hochschule zu verantworten sind, ist zeitnah ein Nachholtermin anzusetzen. Für Prüflinge gelten die Vorschriften zu Versäumnis und Rücktritt gemäß § 15 Abs. 1 und Abs. 2 entsprechend.

- (4) Macht eine Studentin oder ein Student durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung im Sinne des § 3 Behindertengleichstellungsgesetz nicht in der Lage ist, die Prüfung, Studienleistung oder Zulassungsprüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Zeit abzulegen, entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach pflichtgemäßem Ermessen, ob, in welcher Form und in welchem Umfang ein Nachteilsausgleich gewährt wird. Anträge auf Nachteilsausgleich sind rechtzeitig (in der Regel spätestens bei Anmeldung zur Prüfung und mindestens zwei Monate vor der Prüfung oder bis zu einem durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Termin) und mit allen erforderlichen Unterlagen zu stellen. Die Entscheidung über den Antrag ergeht binnen angemessener Frist (in der Regel binnen eines Monats nach Antragstellung beziehungsweise mindestens einen Monat vor Beginn der Prüfung beziehungsweise Ausgabe der Aufgabenstellung). Die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen nach § 62b HG kann vor der Entscheidung angehört werden. Die Sätze 1 bis 4 finden in Ausnahmefällen auch bei einer vorübergehenden gesundheitlichen Beeinträchtigung Anwendung.

- (5) Schriftliche oder mündliche Prüfungsleistungen sind ab dem zweiten Wiederholungsversuch von Modulprüfungen, Teilmodulprüfungen oder gesondert bewerteten Einzelleistungen sowie in Prüfungen, mit denen der Studiengang abgeschlossen wird, von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.
- (6) Über den Verlauf von Prüfungen nach §§ 19 und 20 ist ein Protokoll zu führen, in das mindestens die Namen der Protokoll- beziehungsweise Aufsichtführenden und der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind.

§ 19 Klausurarbeiten (Präsenz- und Fernprüfung)

- (1) In den Klausurarbeiten soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Themen oder Fragestellungen aus Gebieten des jeweiligen Moduls mit geläufigen wissenschaftlichen Methoden ihrer oder seiner Fachrichtung erkennt und auf richtigem Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin oder der Prüfer.
- (3) Die Klausurarbeit wird in der Regel von nur einer Prüferin oder einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Modul mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen oder Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede Prüferin oder jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit. Abweichend davon kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebietes bestimmen, dass die Prüferin oder der Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem oder seinem Fachgebiet entspricht. In diesem Fall wird die Bewertung entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt. § 18 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (4) In elektronischer Form durchgeführte Prüfungen sind zulässig. Sie werden wie schriftliche Prüfungen behandelt. Eine elektronische Klausur (eKlausur) ist eine Prüfung, die am Computer mittels eines Prüfungsprogramms durchgeführt wird und deren Erstellung, Durchführung und Auswertung insgesamt durch Informations- und Kommunikationstechnologien unterstützt wird. Die eKlausur kommt, vorbehaltlich der technischen Möglichkeiten, in dazu geeigneten Modulen auf Antrag der Prüfenden und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anwendung. Den Studierenden wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Die eKlausur ist in Anwesenheit (bei Präsenzprüfung) oder Erreichbarkeit (bei Fernprüfung) einer fachlich sachkundigen Person durchzuführen, die über den Prüfungsverlauf eine Niederschrift anfertigt (§ 18 Abs. 6). Es muss sichergestellt sein, dass die elektronischen Daten eindeutig und bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen den einzelnen Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten zugeordnet werden können.
- (5) Die elektronische Fernklausur ist auf begründeten Antrag der oder des Prüfenden und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zulässig. Die Prüflinge müssen sich zu Beginn der Prüfung mittels MultiCa und Personalausweis/Pass ausweisen und per Kameraschwenk durch den Raum, in welchem sie die Prüfung anfertigen, zeigen, dass sie sich alleine dort aufhalten und die Prüfung ohne nicht zugelassene Hilfsmittel bearbeiten. Um die Chancengleichheit zu gewährleisten und dazu Täuschungshandlungen während einer Fernklausur zu unterbinden, sind die Studierenden verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). Im Verdachtsfall kann ein weiterer Kameraschwenk verlangt werden. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so zu gestalten, dass der

Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Prüflinge nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden. Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der Hochschule. Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht findet grundsätzlich nicht statt. Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten findet nicht statt.

In begründeten Einzelfällen können Studierende bei elektronischen Fernklausuren beim Prüfungsausschuss einen Antrag stellen, dass die Prüfungsleistung ausnahmsweise in Präsenz an der Hochschule abgelegt werden kann. Eine Ablehnung des Antrags muss seitens des Prüfungsausschusses begründet werden.

§ 20 Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren

- (1) Klausurarbeiten können ganz oder teilweise auch in der Form des Antwortwahlverfahrens durchgeführt werden. Hierbei haben die Studierenden unter Aufsicht schriftlich gestellte Fragen durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen.
- (2) Die Prüfungsfragen müssen auf die mit dem betreffenden Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Qualifikationen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.
- (3) Die Festlegung der Prüfungsfragen und der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Prüfungsaufgaben) erfolgt durch die Prüfenden. Dabei ist auch schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden.
- (4) Bei Übereinstimmung zwischen festgelegter und tatsächlicher Antwort wird – ggf. gewichtet – gewertet. Besteht keine Übereinstimmung zwischen festgelegter und tatsächlicher Antwort, so wird kein Bewertungspunkt vergeben; ein Punktabzug findet nicht statt. Es werden ebenfalls keine Bewertungspunkte vergeben, wenn keine der Antworten gewählt wurde, auch wenn dabei nichtzutreffende Antworten korrekt nicht markiert worden sind, und wenn alle Antworten markiert wurden, auch wenn dabei zutreffende Antworten korrekt markiert wurden, es sei denn, dass alle Antwortmöglichkeiten anzukreuzen sind oder keine. Enthält die Aufgabenstellung einen Hinweis darauf, wie viele der vorgegebenen Antworten zutreffen, werden ebenfalls keine Bewertungspunkte vergeben, wenn insgesamt mehr Antworten als die festgelegte Anzahl markiert wurden.
- (5) Die Bewertung hat folgende Angaben zu enthalten:
 - a) Die Zahl der gestellten und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Prüfungsfragen,
 - b) die erforderliche Mindestpunktzahl zutreffend zu beantwortender Prüfungsfragen (Bestehensgrenze),
 - c) im Falle des Bestehens die Prozentzahl, um die die Anzahl der zutreffend beantworteten Fragen die Mindestanforderungen übersteigt,
 - d) die von der oder dem Studierenden erzielte Note.
- (6) Die Prüfenden haben bei der Auswertung der Prüfungsleistungen aller Studierenden darauf zu achten, ob sich aufgrund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach der Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist die verminderte Aufgabenzahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken.

- (7) Besteht eine Prüfungsleistung nur teilweise aus Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren, gelten die Absätze 1 bis 5 nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Prüfungsteil. Handelt es sich im Falle des Satzes 1 um einen unselbständigen Prüfungsteil, finden die Bestimmungen des Absatzes 4 Buchstaben b) bis d) keine Anwendung.

§ 21 Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden, außer in Fällen des § 18 Abs. 5, vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 9 Abs. 1) oder vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Werden in einer Prüfung mehrere Fachgebiete gemeinsam geprüft, wird die oder der einzelne Studierende in jedem Fachgebiet grundsätzlich nur von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft, es sei denn, es liegt ein Fall des § 18 Abs. 5 vor. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer oder die anderen Prüferinnen oder Prüfer zu hören. Mündliche Prüfungen können auch mit Hilfe elektronischer Kommunikation durchgeführt werden.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist den Studierenden im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
- (3) Studierenden des gleichen Studiengangs soll bei mündlichen Prüfungen die Teilnahme als Zuhörerinnen oder Zuhörer nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse ermöglicht werden, sofern nicht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat bei der Anmeldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 22 Weitere Prüfungsformen

- (1) Neben Klausurarbeiten und mündlichen Prüfungen können für Modulprüfungen auch andere Prüfungsformen vorgesehen werden, insbesondere Referat, Hausarbeit oder Open-Book-Ausarbeitung, mündlicher Beitrag (z.B. Präsentation), Projektarbeit bzw. Projektergebnis, Exposé, Lernportfolio, Produkt, praktische Anwendung oder Praktikums- / Auslandssemesterbericht.
- (2) Die Prüfungen der weiteren Prüfungsformen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet, soweit nicht ein Fall des § 18 Abs. 5 vorliegt.
- (3) Eine Hausarbeit (z.B. Seminararbeit, Projektbericht, Fallstudie, Recherche) dient der Feststellung, ob die Studierenden befähigt sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fachaufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig in schriftlicher oder elektronischer Form zu bearbeiten. Das Thema und der Umfang (z. B. Seitenzahl des Textteils) der Hausarbeit werden von der Prüferin beziehungsweise dem Prüfer zu Beginn des Semesters festgelegt. Die Standards guter wissenschaftlicher Praxis durch ordnungsgemäßes Zitieren etc. sind einzuhalten. Eine Eigenständigkeitserklärung muss vom Prüfling unterzeichnet werden.
- (4) Eine Open-Book-Ausarbeitung ist eine Kurz-Hausarbeit und damit eine unbeaufsichtigte schriftliche oder elektronische Prüfung. Sie ist dadurch gekennzeichnet, dass entsprechend der Hilfsmittelerklärung der Prüferin bzw. des Prüfers in der Regel mehr als die üblichen oder alle möglichen Hilfsmittel zugelassen sind. Dabei sind die Standards guter wissenschaftlicher Praxis durch ordnungsgemäßes Zitieren etc. und das Erfordernis der Eigenständigkeit der Erbringung jedweder Prüfungsleistung zu gewährleisten.
- (5) (z. B. Referat, Präsentation, Verhandlung, Moderation) dient der Feststellung, ob die Studierenden befähigt sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten und mittels verbaler

Kommunikation fachlich angemessen darzustellen. Die Dauer des mündlichen Beitrags wird von der Prüferin beziehungsweise dem Prüfer zu Beginn des Semesters festgelegt. Die für die Benotung des mündlichen Beitrags maßgeblichen Tatsachen sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist den Studierenden spätestens eine Woche nach dem mündlichen Beitrag bekannt zu geben.

- (6) Ein Lernportfolio dokumentiert den studentischen Kompetenzentwicklungsprozess anhand von Präsentationen, Essays, Ausschnitten aus Praktikumsberichten, Inhaltsverzeichnissen von Hausarbeiten, Mitschriften, To-Do-Listen, Forschungsberichten und anderen Leistungsdarstellungen und Lernproduktionen, zusammengefasst als sogenannte „Artefakte“. Nur in Verbindung mit der studentischen Reflexion (schriftlich, mündlich oder auch in einem Video) der Verwendung dieser Artefakte für das Erreichen des zuvor durch die Prüferin oder den Prüfer transparent gemachten Lernziels wird das Lernportfolio zum Prüfungsgegenstand. Während der Erstellung des Lernportfolios wird von der Prüferin oder dem Prüfer im Semesterverlauf Feedback auf Entwicklungsschritte und/oder Artefakte gegeben. Als Prüfungsleistung wird eine nach dem Feedback überarbeitete Form des Lernportfolios – meist in elektronischer Form – eingereicht.
- (7) Die Prüfungsformen Auslandssemester- und Praktikumsbericht werden in Anlage 2 § 9 sowie Anlage 3 § 8 Abs. 4 erläutert.
- (8) Weitere Prüfungsformen können auch in Form einer Gruppenarbeit zur Prüfung zugelassen werden. Dies setzt in der Regel voraus, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Arbeitsgebieten, Seitenzahlen (bei Hausarbeiten) oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Wenn die intendierten Lernergebnisse die Teamarbeit insgesamt im Fokus haben, kann davon abweichend eine Gesamtbewertung der Gruppenarbeit stattfinden.

III Studienverlauf

§ 23 Module und Abschluss des Studiums, Zusatzmodule

- (1) Im Studium sind in allen vorgeschriebenen Modulen (Pflicht- und Wahlpflichtmodulen) Modulprüfungen in den Prüfungsformen der §§ 19 bis 22 abzulegen. Die Module des Studiums sind in § 24 aufgeführt, die Prüfungsformen sind, sofern sie nicht vom Prüfungsausschuss im Einzelnen festgelegt werden (§ 16 Abs. 5 Satz 1), dem Studienverlaufsplan oder dem Modulhandbuch in seiner jeweils gültigen Version zu entnehmen. Wahlmöglichkeiten ergeben sich aus dem Studienverlaufsplan und werden im Modulhandbuch näher erläutert.
- (2) Die oder der Studierende kann sich in mehr als den zur Erreichung der vorgeschriebenen Zahl von Leistungspunkten erforderlichen Modulen einer Prüfungsleistung unterziehen (Zusatzmodule). Die Ergebnisse dieser Prüfungsleistungen werden auf Antrag der oder des Studierenden in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Als Prüfung in Zusatzmodulen gilt auch, wenn der Prüfling aus einem Katalog von Wahlpflichtmodulen mehr als die vorgeschriebene Anzahl auswählt und durch Modulprüfungen abschließt. In diesem Fall gelten die zuerst abgelegten Modulprüfungen als die vorgeschriebenen Prüfungen, es sei denn, dass der Prüfling vor der ersten Prüfung etwas anderes bestimmt hat.

§ 24 Modulprüfungen

Das Nähere zu den abzulegenden Modulprüfungen ist im Studienverlaufsplan (Anlage 1) und im Modulhandbuch in seiner jeweils gültigen Version dargestellt. Dies gilt auch für die Fälle, in denen für die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung eines Moduls oder an einer Modulprüfung die Absolvierung eines daran anschließenden anderen Moduls oder einer anderen Modulprüfung entsprechend § 17 Abs. 3 dieser Prüfungsordnung zwingend vorausgesetzt wird (siehe Fußnoten zu den entsprechenden Modulprüfungen in Anlage 1).

§ 25 Auslandssemester in den Studienrichtungen A, B und C I

- (1) In den Studienrichtungen A, B und C I ist (in der Regel im fünften Semester) ein Auslandssemester obligatorisch. Die Studierenden sollen in authentischer Umgebung die Kultur einer von ihnen als F1 oder F2 studierten Sprache erleben. Darüber hinaus sollen sie ihre Sprachkompetenz in konkreten Kommunikationssituationen ausbauen und festigen. Das Auslandssemester soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und zu vertiefen.
- (2) Das Auslandssemester ist an einer Hochschule, einer Institution oder in einem Unternehmen in einem Land zu absolvieren, in dem die als F1 oder F2 gewählte Sprache Amts-, Handels-, Verkehrs- oder Bildungssprache ist.
- (3) Die Zulassung zum Auslandssemester erfolgt auf schriftlichen Antrag.
- (4) In Ausnahmefällen kann auf Antrag statt eines Auslandssemesters auch ein Praxissemester an einer fremdsprachenbezogenen Einrichtung im Inland absolviert werden. Hierbei ist nachzuweisen, dass auch in diesem Fall das Praktikum eine Dauer von mindestens fünf Monaten und einen Arbeitsumfang von mindestens 20 Wochenstunden hat. Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten.
- (5) Das Nähere regelt die Auslandssemesterordnung für die Studienrichtungen A, B und C I, die Bestandteil dieser Prüfungsordnung ist (Anlage 2).

§ 26 Auslandsstudium und Auslandspraktikum im Studiengang C II

- (1) Obligatorischer Bestandteil im Studiengang C II *Applied European Languages* (AEL) sind zwei Studienjahre im Ausland, die an Partnerhochschulen des AEL-Programms absolviert werden:
 - Studierende mit der Sprachkombination Französisch/Englisch oder Englisch/Französisch verbringen das 2. Studienjahr in Frankreich und das 3. Studienjahr an einer Hochschule mit englischsprachigem Studienprogramm. Die bisherige F1 und F2 werden ab diesem Zeitpunkt als ‚F1 A Französisch‘ und ‚F1 B Englisch‘ bezeichnet und studiert.
 - Studierende mit der Sprachkombination Spanisch/Französisch oder Französisch/Spanisch verbringen das 2. Studienjahr in Spanien und das 3. Studienjahr in Frankreich. Die bisherige F1 und F2 werden ab diesem Zeitpunkt als ‚F1 A Spanisch‘, ‚F1 B Französisch‘ bezeichnet und studiert.
 - Studierende mit der Sprachkombination Spanisch/Englisch oder Englisch/Spanisch verbringen das 2. Studienjahr in Spanien und das 3. Studienjahr an einer Hochschule mit englischsprachigem Studienprogramm. Die bisherige F1 und F2 werden ab diesem Zeitpunkt als ‚F1 A Spanisch‘ und ‚F1 B Englisch‘ bezeichnet und studiert.
- (2) Die in den zwei Auslandsstudienjahren an den Partneruniversitäten erbrachten Leistungspunkte sind integraler Teil der zum erfolgreichen Abschluss notwendigen ECTS-Gesamtpunktzahl.

- (3) Das Nähere zur Bewerbung, zum Auswahlverfahren sowie zu den Auslandsstudienjahren und zum Auslandspraktikum im Studiengang C II regelt eine Auslandsstudien- und Auslandspraktikumsordnung, die Bestandteil dieser Prüfungsordnung ist (Anlage 3).

IV Bachelorarbeit und Kolloquium

§ 27 Bachelorarbeit; Zweck, Thema, Prüferinnen oder Prüfer

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Hausarbeit. Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus ihrem oder seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit kann auch bei der Abschlussarbeit berücksichtigt werden. Prüferinnen und Prüfer anderer Fakultäten können in fachlich geeigneten Fällen ebenfalls als Betreuerin oder Betreuer gewählt werden.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit kann von jeder Professorin, jedem Professor und jeder Lehrkraft für besondere Aufgaben, die oder der zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt werden kann, gestellt und die Bearbeitung von ihr oder ihm betreut werden. Auf Antrag der oder des Studierenden kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor, mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. einen wissenschaftlichen Mitarbeiter gemäß § 9 Abs. 1 zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Bachelorarbeit nicht durch eine fachlich zuständige Professorin oder einen fachlich zuständigen Professor oder eine Lehrkraft für besondere Aufgaben betreut werden kann. Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann.
- (3) Der oder dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Bachelorarbeit zu machen. Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.
- (4) Die Bachelorarbeit kann auch in der Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Die Bachelorarbeit kann nach Absprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer auch in englischer, französischer oder spanischer Sprache verfasst werden.

§ 28 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit in den Studienrichtungen A, B und C I kann zugelassen werden, wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 17 erfüllt und aus den nach § 24 in Verbindung mit dem Studienverlaufsplan vorgeschriebenen Prüfungen (ausschließlich der 30 Leistungspunkte für das Modul 07 Auslandssemester) 110 Leistungspunkte gemäß § 12 erreicht hat. Darüber hinaus muss in der Regel die Anmeldung zum Auslandssemester bereits erfolgt sein. Zur Bachelorarbeit im Studiengang C II kann zugelassen werden, wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 17 erfüllt und aus den nach § 24 vorgeschriebenen Prüfungen insgesamt 170 Leistungspunkte gemäß § 12 erreicht hat.

- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich über den Studierenden- und Prüfungsservice an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits vorgelegt wurden:
- die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 - eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit oder einer anderen Abschlussprüfung und zur Ablegung der Bachelorprüfung,
 - eine Erklärung darüber, welche Prüferin oder welcher Prüfer zur Vorbereitung des Themas und zur Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist, und
 - gegebenenfalls: die Angabe des Themenvorschlages für die Bachelorarbeit.
- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 - die Unterlagen unvollständig sind oder
 - im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Abschlussarbeit der oder des Studierenden ohne Wiederholungsmöglichkeit als „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder die oder der Studierende eine der in Absatz 2 Satz 2 Buchst. b) genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn die oder der Studierende im Geltungsbereich des Grundgesetzes den Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang, z. B. durch Versäumen einer Wiederholungsfrist, verloren hat.

§ 29 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

- (1) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin oder dem Betreuer der Bachelorarbeit gestellte Thema der oder dem Studierenden bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt acht Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund eines vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrages die Bearbeitungszeit um bis zu zwei Wochen verlängern. Die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit soll zu dem Antrag gehört werden. Der Hauptteil der Bachelorarbeit soll 25 Seiten nicht unter- und 30 Seiten nicht überschreiten.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung gemäß § 14 Abs. 1 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (4) § 18 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 30 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß dreifach in gebundener Form und einmal – auch zum Zwecke der Plagiatsüberprüfung – auf elektronischem Datenträger bzw. im digitalen Format eines allge-

mein gängigen Textverarbeitungsprogramms bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer von ihr oder ihm hierfür benannten Stelle abzuliefern. Maßgeblich ist die gebundene Fassung. Die Übermittlung durch Telekommunikationsgeräte (z.B. per Telefax) ist ausgeschlossen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die beziehungsweise der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie beziehungsweise er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Die andere Prüferin beziehungsweise der andere Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Ist die Betreuerin oder der Betreuer keine Professorin bzw. kein Professor, muss die andere Prüferin beziehungsweise der andere Prüfer eine Professorin oder ein Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen oder Prüfer wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (3) Für die bestandene Bachelorarbeit werden 8 Leistungspunkte nach § 12 vergeben.

§ 31 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit, ist selbständig zu bewerten und soll spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit stattfinden. Es dient der Feststellung, ob die Studentin oder der Student befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelorarbeit, ihre fachlichen und methodischen Grundlagen, fachübergreifende Zusammenhänge und außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.
- (2) Zum Kolloquium kann nur zugelassen werden, wer
 - a) ohne Berücksichtigung der 30 ECTS-Punkte für das Auslandssemester mindestens 110 ECTS-Punkte (Studienrichtungen A, B und C I) bzw. 170 ECTS-Punkte (Studiengang C II) erreicht hat,
 - b) als Studentin oder Student an der Technischen Hochschule Köln eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Abs. 2 HG zugelassen ist und
 - c) eine Bachelorarbeit verfasst hat, die mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zum Kolloquium ist schriftlich an den Studierenden- und Prüfungsservice zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie nicht bereits dem Studierenden- und Prüfungsservice vorliegen. Die oder der Studierende kann die Zulassung zum Kolloquium bereits bei der Zulassung zur Bachelorarbeit nach § 28 beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald dem Studierenden- und Prüfungsservice alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen vorliegen.
- (4) Das Kolloquium wird in der Regel von den Prüferinnen und Prüfern der Bachelorarbeit abgenommen und bewertet. Im Fall des § 30 Abs. 2 Satz 6 wird das Kolloquium von den Prüferinnen und Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Bachelorarbeit gebildet worden ist.

- (5) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer durchgeführt. Die Vorschriften für mündliche Modulprüfungen (§ 21) finden entsprechende Anwendung.
- (6) Für das bestandene Kolloquium wird 1 Leistungspunkt nach § 12 vergeben.

V Ergebnis der Bachelorprüfung

§ 32 Ergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 180 bzw. im Fall des Studiengangs C II *Applied European Languages* 240 Leistungspunkte erbracht worden sind. Dies setzt voraus, dass alle geforderten Modulprüfungen bestanden sowie die Bachelorarbeit und das Kolloquium mindestens als „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder als "nicht ausreichend" bewertet gilt. Über die nicht bestandene Bachelorprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die oder der Studierende die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus, die nur die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung enthält.

§ 33 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der Bewertung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten und Leistungspunkte aller Modulprüfungen, das Thema, die Noten und die Leistungspunkte der Bachelorarbeit und des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung und gegebenenfalls, bei einer von anderen Hochschulen anerkannten Leistung, deren Herkunft.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich als Durchschnitt der mit ihren Leistungspunkten entsprechend § 24 bzw. dem Studienverlaufsplan (Anlage 1) gewichteten Noten der Modulprüfungen, der Bachelorarbeit und des Kolloquiums. Im Fall des Studiengangs C II *Applied European Languages* werden die an der jeweiligen ausländischen Hochschule für die Module ‚11 1 Auslandsjahr I‘ und ‚11 2 Auslandsjahr II‘ erbrachten Prüfungsleistungen und Noten umgerechnet, mit ihrem Gewicht von insgesamt zweimal 60 Leistungspunkten auf den Studiengang angerechnet und gehen so in die Gesamtnote ein. Darüber hinaus erhalten die Studierenden des Studiengangs C II zu den für die Module 11 1 und 11 2 im Ausland erbrachten Leistungen zwei Urkunden über diese an den Partnerhochschulen verbrachten Studienjahre und die dort erreichten Qualifikationsziele (siehe § 1 Abs. 3), die in das Zeugnis des deutschen Abschlusses integriert werden.
- (3) Hat die oder der Studierende aus dem Wahlpflichtkatalog mehr als die erforderlichen Module ausgewählt und mit mindestens „ausreichend“ bestanden, gehen diejenigen Modulnoten in die Berechnung der Gesamtnote ein, die von der oder dem Studierenden bei der Prüfungszulassung diesbezüglich gekennzeichnet wurden. Zusatzmodulmodule oder Zusatzmoduel fließen nicht in die Gesamtnote ein.

- (4) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (5) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der oder dem Studierenden die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 Abs. 4 beurkundet.
- (6) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaften und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Hochschule Köln versehen.
- (7) Gleichzeitig mit Zeugnis und Urkunde wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache entsprechend den Richtlinien und Vereinbarungen der Hochschulrektorenkonferenz ausgestellt.

VI Schlussbestimmungen

§ 34 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Ablegung des jeweiligen Versuchs einer Modulprüfung beziehungsweise der Bachelorarbeit und des Kolloquiums wird der oder dem Studierenden auf Antrag Einsichtnahme in die betreffende schriftliche oder elektronische Prüfungsarbeit, in gegebenenfalls vorhandene darauf bezogene Gutachten der Prüfenden und in das Prüfungsprotokoll einer mündlichen Prüfung gewährt. Die Einsichtnahme in eine mindestens mit „ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit ist erst nach Ablegung des darauf bezogenen Kolloquiums möglich. Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Note der Modulprüfung beziehungsweise der Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung über das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 35 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat eine Studentin oder ein Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses, der Bachelorurkunde, des Diploma Supplements oder der Bescheinigung nach § 32 Abs. 2 Satz 3 und 5 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Studentin oder der Student getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studentin oder der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses, der Bachelorurkunde, des Diploma Supplements oder der Bescheinigung nach § 32 Abs. 2 Satz 3 und 5 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Studentin oder der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis, die Bachelorurkunde und das Diploma Supplement oder die unrichtige Bescheinigung nach § 32 Abs. 2 Satz 3 und 5 sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 32 Abs. 2 Satz 3 und 5 ausgeschlossen.

§ 36 Inkrafttreten; Übergangsvorschriften

- (1) Diese Bachelorprüfungsordnung tritt am 10. Mai 2022 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln veröffentlicht.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt vorbehaltlich des Absatzes 3 für alle Studierenden, die ab dem 1. September 2022 ein Studium im Studiengang Mehrsprachige Kommunikation der Technischen Hochschule Köln aufnehmen oder sich dafür bewerben.
- (3) Die Prüfungsordnung für den Studiengang Mehrsprachige Kommunikation der Technischen Hochschule Köln vom 8. August 2017 (Amtliche Mitteilung 26/2017), berichtigt am 6. Dezember 2017 (Amtliche Mitteilung 43/2017), tritt mit Ablauf des 31. August 2025 außer Kraft. Den Übergang für die Studierenden nach der Prüfungsordnung vom 8. August 2017 und die Ausgestaltung des Wechsels in die vorliegende Prüfungsordnung regelt eine Auslaufordnung.
- (4) Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaften der Technischen Hochschule Köln vom 16. November 2021 und 20. Dezember 2021 und nach rechtlicher Überprüfung durch das Präsidium der Technischen Hochschule Köln vom 11. Mai 2022.

Köln, den 18. Mai 2022

Der Präsident
der Technischen Hochschule Köln

Prof. Dr. Stefan Herzig

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Abkürzungen

Status des Moduls oder Teilmoduls

P = Pflicht

WP = Wahlpflicht, mehrere Ausrichtungen zur Wahl

Typ der Lehrveranstaltung oder Leistung

AS = integriertes Auslandssemester (Studium oder Praktikum)

AJ = integriertes Studienjahr im Ausland

BA-A = Bachelorarbeit

Koll = Kolloquium

Pk, APk = Praktikum, Auslandspraktikum

Pr = Projekt

S = Seminar

Ü = Übung

V = Vorlesung

X/Y = anteilig Typus X und Typus Y (ggf. nur als Option)

Status der Prüfung, Bewertung

MP = Modulprüfung (nur eine Prüfung im Modul)

TMP = Teilmodulprüfung (mehrere Prüfungen im Modul)

Note = benotete Prüfung

unben. = unbenotete Prüfung (Bestehen / Nachweis einer Leistung)

ECTS = ECTS-Punkte

Allgemeiner Teil (Studienrichtungen A, B, C I; Studiengang C II: nur 1. und 2. Semester)					1. Sem	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.
Modul	Teilmodule	LV- Art	Typ	Prüfung	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS
01 0 Kulturraumstudien F1		P	V	MP, Note	2,5 +	2,5				
01 1 Kompetenzerweiterung F1 I		P	Ü	MP, Note	5					
01 2 Kompetenzerweiterung F1 II		P	Ü/Pr	MP, Note		5				
01 3 Kompetenzerweiterung F1 III		P	Ü	MP, Note			5			
01 4 Kompetenzerweiterung F1 IV		P	Ü	MP, Note				4		
02 0 Kulturraumstudien F2		P	V	MP, Note	2,5 +	2,5				
02 1 Kompetenzerweiterung F2 I		P	Ü	MP, Note	5					
02 2 Kompetenzerweiterung F2 II		P	Ü/Pr	MP, Note		5				
02 3 Kompetenzerweiterung F2 III		P	Ü	MP, Note			5			
02 4 Kompetenzerweiterung F2 IV		P	Ü	MP, Note				4		
03 0 Grundsprache Deutsch	03 0.1 Kompetenzerweiterung Deutsch	P	Ü	TMP, Note	2,5					
	03 0.2 Deutsche Kulturraumstudien	P	V	TMP, Note		2,5				
04 1 Grundlagen Übersetzen aus F1		P	Ü	MP, Note			5			
04 2 Grundlagen Übersetzen aus F2		P	Ü	MP, Note			5			
04 3 Grundlagen Übersetzen in F1		P	Ü	MP, Note				5		
05 1 Sprach- und Translationswissenschaft	05 1.1 Einführung in die Sprachwissenschaft	P	V	TMP, Note	2,5					
	05 1.2 Einführung in die Translationswissenschaft	P	V	TMP, Note		2,5				
05 2 Kommunikationswissenschaft und Interkulturelle Kommunikation	05 2.1 Einführung in die Kommunikationswissenschaft	P	V	TMP, Note	2,5					
	05 2.2 Einführung in die Interkulturelle Kommunikation	P	V	TMP, Note		2,5				
05 3 Wissenschaftliche Vertiefung: Proseminar			S	MP, Note			5 ¹			
06 1 Informationstechnologie für Sprachenberufe		P	V/Ü	MP, Note	←	5 ²	⇒			
06 2 Rahmenkompetenzen Wirtschaft und Recht	06 2.1 Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	P	V	TMP, Note	2,5					
	06 2.2 Grundlagen Recht	P	V	TMP, Note		2,5				
06 3 Schlüsselqualifikationen	06 3.1 Vortrags- und Präsentationstechniken mit Projekt Berufsfelderkundung	P	Ü/Pr	TMP, Note	2,5					
	06 3.2 Projektmanagement mit Projekt Sprache und Kultur	P	Ü/Pr	TMP, Note		2,5				
07 Auslandssemester			AS	unb.					30	
12 1 Offenes Modul	12 1.1 Hochschulweites Interdisziplinäres Projekt	P	Pr	TMP, unb.				2		
	12 1.2 Flexelement (zur Wahl)	WP	frei	TMP, unb.						3
12 2 Abschlussqualifikation	12 2.1 Bachelorarbeit	P	BA-A	TMP, Note						8
	12 2.2 Kolloquium	P	Koll	TMP, Note						1
Zwischensumme Allgemeiner Teil					27,5 / 32,5	32,5 / 27,5	25	15	30	12

¹ Das Modul 05 3 oder eine bei Quereinstieg als diesem äquivalent auf den Bachelorstudiengang Mehrsprachige Kommunikation angerechnete Prüfung muss im Sinne von § 16 Abs. 1 Satz 5 und § 17 Abs. 3 dieser Prüfungsordnung erfolgreich absolviert sein, bevor das Modul 08 4 der Studienrichtung A oder das Modul 09 4 der Studienrichtung B absolviert werden kann. Das Vorliegen dieser Voraussetzung wird bei Aufnahme in den Kurs von der Lehrkraft überprüft, die das Seminar zu 08 4 oder 09 4 anbietet bzw. die Prüfung abnimmt, bei Nicht-Vorliegen ist die Anmeldung zur Prüfung für 08 4 bzw. 09 4 zu versagen.

² Das Modul 06 1 kann entweder im 1. oder im 2. Fachsemester absolviert werden. Der Gesamt-Workload für das 1. und 2. Fachsemester beträgt entsprechend entweder 32,5 oder 27,5 ECTS-Punkte

Studienrichtung A		Translation und Fachkommunikation			1. Sem	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.
Modul	Teilmodule	LV-Art	Typ	Prüfung	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS
08 1 Terminologie und Fachkommunikationstechnologie	08 1.1 Terminologie	P	V/Ü	TMP, Note			2,5			
	08 1.2 Fachkommunikationstechnologie	P	Ü/Pr	TMP, Note			2,5			
08 2 Dolmetschen I		P	Ü	MP, Note				5		
08 3 Übersetzungsprojekt		P	Pr	MP, Note				5		
08 4 Seminar Translation		P	S/Pr	MP, Note				5 ³		
08 5 Dolmetschen II	08 5.1 Grundzüge Konferenzdolmetschen	P	Ü	TMP, Note						3
	08 5.2 Dolmetschen im Gemeinwesen	P	Ü	TMP, Note						3
08 6 Übersetzen Vertiefung	08 6.1 Übersetzen Vertiefung I	WP	Ü/Pr	TMP, Note						3
	08 6.2 Übersetzen Vertiefung II	WP	Ü/Pr	TMP, Note						3
08 7 Fachkommunikation	08 7.1 Grundzüge Fachübersetzen	P	V/Ü	TMP, Note						3
	08 7.2 Technische Redaktion	P	Ü/Pr	TMP, Note						3
Zwischensumme Studienrichtung A					-	-	5	15	-	18
Zwischensumme Allgemeiner Teil					27,5 / 32,5	32,5 / 27,5	25	15	30	12
GESAMTSUMME					27,5 / 32,5	32,5 / 27,5	30	30	30	30

Studienrichtung B		Transkulturelle Medienkommunikation			1. Sem	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.
Modul	Teilmodule	LV-Art	Typ	Prüfung	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS
09 1 Modelle und Methoden der Medienwissenschaft		P	V/Pr	MP, Note			5			
09 2 Modelle und Methoden der Kulturwissenschaft		P	V/Pr	MP, Note				5		
09 3 Interkulturelles Marketing für Kulturwissenschaftler*innen		P	V/Ü	MP, Note				5		
09 4 Seminar Transkulturelle Medienkommunikation		P	S/Pr	MP, Note				5 ³		
09 5 Kultur und Medien im Kontext	09 5.1 Kultur und Medien im Kontext I	WP	V/Ü	TMP, Note						3
	09 5.2 Kultur und Medien im Kontext II	WP	V/Ü	TMP, Note						3
09 6 Medienpraxis	09 6.1 Medienrecht	P	V/Ü	TMP, Note						1
	09 6.2 Medienprojekt	P	Pr	TMP, Note						5
09 7 Digitale Medien und Kommunikationskulturen		P	S/Ü/Pr	MP, Note						6
Zwischensumme Studienrichtung B							5	15		18
Zwischensumme Allgemeiner Teil					27,5 / 32,5	32,5 / 27,5	25	15	30	12
GESAMTSUMME					27,5 / 32,5	32,5 / 27,5	30	30	30	30

³ Das Modul 05 3 oder eine bei Quereinstieg als diesem äquivalent auf den Bachelorstudiengang Mehrsprachige Kommunikation angerechnete Prüfung muss im Sinne von § 16 Abs. 1 Satz 5 und § 17 Abs. 3 erfolgreich absolviert sein, bevor das Modul 08 4 der Studienrichtung A oder das Modul 09 4 der Studienrichtung B absolviert werden kann. Näheres siehe Fußnote 1 zu diesem Studienverlaufsplan.

Studienrichtung C I		Angewandte Sprachen im internationalen Wirtschaftskontext			1. Sem	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.
Modul	Teilmodule	LV-Art	Typ	Prüfung	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS
10 1 Vertiefung Betriebswirtschaftslehre		P	V	MP, Note			5			
10 2 Internationales Marketing	10 2.1 Interkulturelle Aspekte Internationalen Marketings	P	V	TMP, Note				2,5		
	10 2.2 Fallstudien Internationales Marketing	P	Ü/Pr	TMP, Note				2,5		
10 3 Statistik	10 3.1 Einführung in die Statistik	P	V	TMP, Note				2,5		
	10.3.2 Statistikprojekt	P	Pr	TMP, Note				2,5		
10 4 Angewandte Internationale Wirtschaft F1 und F2	10 4.1 Interkulturelle Wirtschaftskompetenz F1	P	Ü/S	TMP, Note				2,5		
	10 4.2 Interkulturelle Wirtschaftskompetenz F2	P	Ü/S	TMP, Note				2,5		
10 5 Internationales Management	10 5.1 Interkulturelles Management und Human Resource Management	P	V/Ü	TMP, Note						4
	10 5.2 Transnationales Management	P	V/Ü	TMP, Note						2
10 6 Kulturraumbezogene Wirtschaftsthemen F1		P	Ü/Pr	MP, Note						6
10 7 Kulturraumbezogene Wirtschaftsthemen F2		P	Ü/Pr	MP, Note						6
Zwischensumme Studienrichtung C I							5	15		18
Zwischensumme Allgemeiner Teil					27,5 / 32,5	32,5 / 27,5	25	15	30	12
GESAMTSUMME					27,5 / 32,5	32,5 / 27,5	30	30	30	30

Studiengang im Studiengang C II		Applied European Languages			1.Sem.	2. Sem.	3. + 4. Sem.	5. + 6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.
Modul	Teilmodul	LV-Art	Typ	Prüfung	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS
11 1 Auslandsjahr I	11 1.1 Fremdsprachenbezogene Studien F1 A / Study of Foreign Language F1 A	WP	AJ	Vorgaben ausländ. HS, Note			18			
	11 1.2 Fremdsprachenbezogene Studien F1 B / Study of Foreign Language F1 B	WP	AJ	Vorgaben ausländ. HS, Note			18			
	11 1.3 Angewandte Fächer / Applied Subjects	WP	AJ	Vorgaben ausländ. HS, Note			18			
	11 1.4 Zusatzwahlfächer / Elective Subjects	WP	AJ	Vorgaben ausländ. HS, Note			6			
11 2 Auslandsjahr II	11 2.1 Fremdsprachenbezogene Studien F1 A / Study of Foreign Language F1 A	WP	AJ	Vorgaben ausländ. HS, Note				18		
	11 2.2 Fremdsprachenbezogene Studien F1 B / Study of Foreign Language F1 B	WP	AJ	Vorgaben ausländ. HS, Note				18		
	11 2.3 Angewandte Fächer / Applied Subjects	WP	AJ	Vorgaben ausländ. HS, Note				18		
	11 2.4 Zusatzwahlfächer / Elective Subjects	WP	AJ	Vorgaben ausländ. HS, Note				6		
11 3 Integriertes Auslandspraktikum		P	APk	unb.					21 ⁴	
11 4 Integriertes Projekt: Wirtschaft/Sprache/Recht im Europäischen Kulturraum		P	Pr/S	MP, Note					9	
11 5 Internationales Management	11 5.1 Interkulturelles Management und Human Resource Management	P	V/Ü	TMP, Note						4
	11 5.2 Transnationales Management	P	V/Ü	TMP, Note						2
11 6 Kulturraumbezogene Wirtschaftsthemen F1		P	Ü/Pr	MP, Note						6
11 7 Kulturraumbezogene Wirtschaftsthemen F2		P	Ü/Pr	MP, Note						6
11 8 Abschlussqualifikation	11 8.1 Flexelement (zur Wahl)	WP	frei	TMP, unb.						3
	11 8.2 Bachelorarbeit	P	BA-A	TMP, Note						8
	11 8.3 Kolloquium	P	Koll	TMP, Note						1
Zwischensumme Studiengang C II							60	60	30	30
Zwischensumme Allgemeiner Teil zu C II					27,5 / 32,5	32,5 / 27,5				
GESAMTSUMME					27,5 / 32,5	32,5 / 27,5	60	60	30	30

⁴ Das Modul 11 4 muss im Sinne von § 16 Abs. 1 Satz 5 sowie § 17 Abs. 3 dieser Prüfungsordnung nachweislich absolviert sein, bevor 11 4 aufgenommen und absolviert werden kann, der Nachweis ist Bedingung für die Anmeldung zur Prüfung für 11 4.

Anlage 2: Auslandssemesterordnung zu den Studienrichtungen A, B und C I

§ 1 Geltungsbereich

Die Auslandssemesterordnung ergänzt die Prüfungsordnung für den Studiengang Mehrsprachige Kommunikation am ITMK der Technischen Hochschule Köln und regelt das gemäß § 25 dieser Prüfungsordnung obligatorische Auslandssemester.

§ 2 Ziel des Auslandssemesters

Im Auslandssemester erfahren die Studierenden in authentischer Umgebung die Kultur einer der von ihnen studierten Sprachen. Darüber hinaus festigen sie ihre Sprachkompetenz in konkreten Kommunikationssituationen. Das Auslandssemester soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Sprachkenntnisse und interkulturellen Kompetenzen zu vertiefen und in einer Studien- oder Arbeitswelt einer der studierten Fremdsprachen anzuwenden.

§ 3 Zeitpunkt des Auslandssemesters

Das Auslandssemester wird in der Regel im fünften Semester abgeleistet.

§ 4 Ausgestaltung des Auslandssemesters

Das Auslandssemester kann

- a) in Form eines Studiums an einer Hochschule oder
- b) als Praktikum oder Arbeitstätigkeit bei einer Institution, Organisation oder einem Unternehmen in einem Land (bzw. einer Landesregion oder -provinz) abgeleistet werden, in dem eine der studierten Sprachen (F1 oder F2) Amts-, Handels-, Verkehrs- oder Bildungssprache ist.

Die Wahl des Landes steht den Studierenden unter der vorgenannten Voraussetzung frei. Reine Sprachkurse im Ausland werden weder als Auslandssemester anerkannt noch auf die Laufzeit des Auslandssemesters angerechnet. Die Kombination eines Praktikums oder einer Arbeitstätigkeit, das oder die den Voraussetzungen des § 8 nicht voll entspricht, mit einem Studienaufenthalt, der den Voraussetzungen nach § 7 nicht voll entspricht, ist nicht möglich; ausgenommen hiervon sind die durch den Prüfungsausschuss genehmigten Kombiprogramme mit Partnerhochschulen des ITMK.

§ 5 Voraussetzungen für die Absolvierung des Auslandssemesters

Folgende Mindestvoraussetzungen müssen vor Ableistung des Auslandssemesters erfüllt sein und sind bei der Anmeldung zum Auslandssemester von der oder dem Studierenden nachzuweisen:

- a) das Vorliegen von 60 erreichten ECTS-Punkten lt. Studienverlaufsplan (ausgenommen Zusatzmodule);
- b) der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfungen ,01 1' bis ,01 3' oder ,02 1' bis ,02 3 Kompetenzerweiterung I' bis ,III' sowie ,01 0' oder ,02 0 Kulturraumstudien' in der für das Auslandssemester relevanten Studiensprache;
- c) das erfolgreiche Absolvieren des Online-Kurses zum Auslandssemester (spezielles Informationsvideo mit abschließendem Test zur Planung des Auslandssemesters. Die Teilnahme wird im 2. bis 3.Semester empfohlen.)

§ 6 Zulassung zum Auslandssemester

Über die Zulassung zum Auslandssemester entscheidet der Prüfungsausschuss. Hierfür stellt die oder der Studierende spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Antritt des Auslandssemesters einen schriftlichen Antrag, bestehend aus den folgenden Elementen:

1. Anmeldeformular mit folgenden Angaben:

- a) persönliche Angaben
- b) Angaben zum Studium, insbesondere zu den Voraussetzungen für die Ableistung des Auslandssemesters entsprechend § 5.
- c) Angaben zum geplanten Auslandssemester:
 - vorgesehenes Semester für den Auslandsaufenthalt;
 - im Falle eines Studiums insbesondere: Angaben zur Hochschule, zum Fachbereich und zur Auslandssemesterdauer;
 - im Falle einer Praktikums- oder Arbeitstätigkeit insbesondere: Angaben zum Praktikums-/Arbeitgeber, zur fachlichen Betreuerin oder zum fachlichen Betreuer vor Ort und zur Auslandssemesterdauer

2. aktueller Notenspiegel

3. folgende Nachweise:

- im Falle eines Studiums: Aufnahmebestätigung der ausländischen Hochschule (entfällt bei der Vermittlung eines Studienplatzes durch das ITMK);
- im Falle einer Praktikums- oder Arbeitstätigkeit: Bestätigung des Praktikums- bzw. Arbeitgebers, aus der der genaue Zeitraum, die wöchentliche Arbeitszeit und die Arbeitstätigkeiten hervorgehen.

Der Prüfungsausschuss stellt fest, ob die Voraussetzungen für die Absolvierung des Auslandssemesters (siehe § 5) erfüllt sind und ob die Pläne für die Ausgestaltung des Auslandssemesters den Mindestanforderungen für die Anerkennung entsprechen (siehe §§ 7 und 8 dieser Auslandssemesterordnung). Diese Prüfung kann vom Prüfungsausschuss an eine Auslandssemesterkoordinatorin oder einen Auslandssemesterkoordinator delegiert werden.

Wird die Zulassung zum Auslandssemester erteilt, erhält die oder der Studierende eine entsprechende Bestätigung. Der Antritt bzw. die Ableistung des Auslandssemesters kann erst nach der Zulassung durch den Prüfungsausschuss erfolgen. Eine rückwirkende Anerkennung von bereits geleisteten Praktikums-, Arbeits- oder Studienzeiten ist grundsätzlich nicht möglich. Im Falle eines bereits abgeleisteten Auslandssemesters in einem vorherigen Studium kann ein Äquivalenzantrag gestellt werden.

§ 7 Ziele, Mindestanforderungen und Dauer eines Auslandssemesters in Form eines Studiums

- (1) Wird das Auslandssemester in Form eines Studiensemesters an einer ausländischen Hochschule abgeleistet, so liegen die Ziele des Auslandssemesters, neben den in § 2 dieser Auslandssemesterordnung erläuterten, schwerpunktmäßig in dem Kennenlernen und der Integration in ein ausländisches Hochschulsystem, dem Erleben eines fremden Studienalltags und dem Erwerb der Studieninhalte, beispielsweise zur Vorbereitung auf einen Masterstudiengang, und fachspezifischer Fremdsprachenkenntnisse. Das Studienfach ist frei wählbar, solange Lehrveranstaltungen und Prüfungen in der für das Auslandssemester relevanten Landessprache gewährleistet sind.
- (2) Um das Erreichen dieser Ziele zu gewährleisten, werden nachfolgende Mindestanforderungen an die Ableistung des Auslandssemesters in Form eines Studiums gestellt:

1. Studium und Immatrikulation an einer Hochschule während eines Studienseesters (oder eines Äquivalents, z. B. Trimester);
2. erfolgreicher Abschluss (= bestanden mit/ohne Note) von Lehrveranstaltungen im Rahmen von regulären Studienprogrammen (Bachelor- oder Masterstudiengänge) mit einer Summe von 15 ECTS (oder Äquivalent je nach Studienland) in der für das Auslandssemester relevanten Landessprache.

Einbezogen werden können hierbei auch:

- spezielle Kursangebote der Gasthochschule für Austauschstudierende
- Übersetzungskurse in/aus der Landessprache

Der Nachweis über die Erfüllung der genannten Mindestanforderungen ist von der oder dem jeweiligen Studierenden zu erbringen (siehe § 9 dieser Auslandssemesterordnung).

§ 8 Ziele, Mindestanforderungen und Dauer eines Auslandssemesters in Form eines Praktikums oder einer Arbeitstätigkeit

- (1) Wird das obligatorische Auslandssemester in Form einer Praktikums- oder einer Arbeitstätigkeit im Ausland verbracht, so liegen die Ziele des Auslandssemesters, neben den in § 2 erläuterten, schwerpunktmäßig in der Ausbildung der Fähigkeit, sprachen- und kulturbezogene Probleme aus dem Tätigkeitsfeld der mehrsprachigen Kommunikation in Unternehmen, Organisationen oder Behörden praktisch zu erkennen, zu analysieren und Lösungen zu entwickeln, bei denen fachspezifische sowie außerfachliche Bezüge beachtet werden. Ein Praktikum oder eine Arbeitstätigkeit dient zudem der Integration in ein ausländisches Arbeitsumfeld, dem Erwerb von ersten beruflichen Kenntnissen und Erfahrungen im Ausland sowie der Aneignung von fachspezifischem/branchenbezogenem Vokabular.
- (2) Um das Erreichen dieser Ziele zu gewährleisten, werden nachfolgende Mindestanforderungen, an die Ableistung des Auslandssemesters in Form einer Praktikums- oder Arbeitstätigkeit gestellt:
 1. Dauer: vier Zeitmonate ohne Unterbrechung;
 2. Arbeitsumfang: 20 Arbeitsstunden pro Woche (mit der Möglichkeit, diese teilweise im Home-Office vor Ort im Ausland zu erbringen).

Der Nachweis über die Erfüllung der genannten Mindestanforderungen ist von der oder dem jeweiligen Studierenden zu erbringen (siehe §9 dieser Auslandssemesterordnung).

- (3) Die Praktikums- oder Arbeitstätigkeit der Studierenden muss in Bezug zu den in Absatz 1 genannten Zielen des Auslandssemesters stehen und geeignet sein, die sprachlichen und landeskundlichen Kenntnisse zu vertiefen. Freiberufliche Tätigkeiten sowie eine Anstellung in einem Privathaushalt oder bei einem Kleinunternehmen, das aus nur einer Person besteht, werden in der Regel nicht als Auslandssemester anerkannt.

§ 9 Anerkennung des Auslandssemesters

- (1) Der oder dem Studierenden wird für die Anerkennung des Auslandssemesters eine Prüferin bzw. ein Prüfer aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren oder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeitenden zugeteilt. Nach Absolvieren des Auslandssemesters reicht die oder der Studierende ohne gesonderte Aufforderung der Prüferin bzw. dem Prüfer folgende Unterlagen zur Prüfung der Anerkennung ein:
 1. Deckblatt für den Auslandssemesterbericht mit allen auslandssemesterrelevanten Angaben (zum Herunterladen auf der ITMK-Webseite);

2. ausführlicher Auslandssemesterbericht im Umfang von mindestens fünf computergeschriebenen Seiten in Deutsch. Der Inhalt des Berichts soll neben einer Beschreibung der organisatorischen Vorbereitungen für das Auslandssemester, den zu erbringenden Formalitäten sowie des Alltagslebens im Ausland, ebenfalls eine (selbst-) kritische Reflexion und Analyse der im Auslandssemester gemachten interkulturellen Beobachtungen und Erfahrungen beinhalten. Dazu gehören unter anderem folgende Inhalte:
 - Bei einem Auslandsstudium soll der Schwerpunkt auf der Beschreibung des universitären Lebens und des persönlichen Integrationsprozesses in das Studiensystem liegen; darunter fallen u. a. die Beschreibung des ausländischen Kurssystems, die Inhalte und der Ablauf der belegten Lehrveranstaltungen sowie die Interaktion zwischen den Beteiligten, die Prüfungsformen; vor allem aber sollen die Unterschiede zum Heimatstudium reflektiert werden.
 - Bei einem Praktikum oder einer Arbeitstätigkeit im Ausland soll der Schwerpunkt des Berichts vor allem Informationen über den Arbeitgeber und das Geschäftsfeld enthalten als auch die Beschreibung der persönlichen Integration in das Arbeitsumfeld, den Tagesablauf, die ausgeübten Tätigkeiten und die getätigten Fortschritte; nach Möglichkeit sollen außerdem die Unterschiede zum Arbeitsleben in Deutschland reflektiert werden.
3. alle Nachweise darüber, dass die Mindestanforderungen an die Ableistung des Auslandssemesters (siehe §§ 7 und 8) erfüllt wurden:
 - bei einem Studiensemester insbesondere das Transcript of Records der Gasthochschule und Auszüge aus dem Modulhandbuch zu den belegten Lehrveranstaltungen, aus denen die Unterrichtssprache hervorgeht;
 - bei einem Praktikum oder einer Arbeitstätigkeit ein qualifiziertes Arbeitszeugnis

Die Prüferin oder der Prüfer prüft anhand der eingereichten Dokumente die ordnungsgemäße Durchführung des Auslandssemesters. Wenn nach ihrer oder seiner Feststellung die Tätigkeit im Ausland dem Zweck des Auslandssemesters entsprochen hat und alle Mindestanforderungen nachweislich erfüllt wurden, wird das Auslandssemester durch den Prüfungsausschuss anerkannt. Die Beweislast liegt bei der bzw. dem Studierenden.

- (2) Das ordnungsgemäß absolvierte Auslandssemester wird als Studienleistung mit 30 ECTS-Punkten anerkannt.
- (3) Prüfungs- und Studienleistungen, die während des obligatorischen Auslandssemesters an einer Hochschule erbracht werden und über die Mindestanforderungen nach §§ 7 und 8 hinausgehen, können weder auf andere am ITMK noch zu erbringende Studienleistungen angerechnet werden noch auf dem Abschlusszeugnis als Zusatzleistungen ausgewiesen werden. Prüfungs- und Studienleistungen, die während des Studiums am ITMK in einem über das obligatorische Auslandssemester hinaus abgeleisteten Auslandssemester erbracht werden, können auf Antrag bei dem oder der Äquivalenzbeauftragten ggf. als Äquivalenz auf andere am ITMK noch zu erbringende Leistungen angerechnet werden.

§ 10 Wechsel des Auslandssemesters

Ein Wechsel der Hochschule oder des Praktikumsplatzes ist möglich. Hierzu bedarf es spätestens sechs Wochen vor Antritt des neuen Auslandssemesters einer Neuanmeldung bei der Auslandssemesterkoordination und einer erneuten Zulassung. Während des ersten angemeldeten Auslandssemesters bereits abgeleistete Prüfungsleistungen, Studien-, Praktikums- oder Arbeitszeiträume können nicht auf das neu angemeldete Auslandssemester angerechnet werden.

§ 11 Ausnahmeregelung

Aufgrund schwerwiegender sozialer, gesundheitlicher oder rechtlicher Gründe darf auf schriftlichen Antrag mit Genehmigung des Prüfungsausschusses statt eines Auslandssemesters auch ein Praxissemester in Form eines Praktikums oder einer Arbeitstätigkeit mit einer Mindestdauer von fünf Zeitmonaten an einer Institution, bei einer Organisation oder in einem Unternehmen mit Fremdsprachenbezug im Inland absolviert werden. Der Antrag mit entsprechenden Nachweisen ist mindestens acht Wochen vor Praktikumsantritt an den Prüfungsausschuss zu richten und wird von diesem beschieden. Zur Anerkennung des Praxissemesters gilt analog § 9 Abs. 1.

§ 12 Status der Studierenden während des Auslandssemesters

Das Auslandssemester ist obligatorischer Bestandteil des Studiums. Die im Auslandssemester befindlichen Studierenden bleiben an der Technischen Hochschule Köln eingeschrieben und müssen für ihre rechtzeitige Rückmeldung Sorge tragen. Sofern möglich, können sie in dieser Zeit auch die Prüfungstermine an der Technischen Hochschule Köln wahrnehmen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Auslandssemesterordnung tritt als Teil dieser Prüfungsordnung gemeinsam mit dieser in Kraft.

Anlage 3: Auslandstudien- und Auslandspraktikumsordnung zum Studiengang C II

§ 1 Geltungsbereich

Diese Auslandsstudienordnung regelt die Auslandsstudienjahre, d.h. das 2. und 3. Studienjahr (Module 11 1 und 11 2) sowie das Auslandspraktikum (Modul 11 3) im Studiengang C II *Applied European Languages* entsprechend § 26 dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Bewerbung für den und Zulassung zum Studiengang C II Applied European Languages

- (1) Die Auswahl für den Studiengang C II *Applied European Languages* erfolgt am Beginn des zweiten Studiensemesters auf der Grundlage eines studienganginternen Auswahlverfahrens. Die Anzahl der zu vergebenden Plätze entspricht der Anzahl der an den Partnerhochschulen im jeweiligen Jahr für den Studienjahrgang und die jeweilige Sprachkombination verfügbaren Plätze.
- (2) Im Bachelorstudiengang Mehrsprachige Kommunikation eingeschriebene und an der Aufnahme in den Studiengang C II *Applied European Languages* interessierte Studierende richten ihre Bewerbung nach ihrem ersten Studiensemester bis spätestens 01.04. schriftlich und online an eine eigens dafür eingerichtete und auf der Webseite des Studiengangs bekannt gegebene Adresse. Die einzureichenden Bewerbungsunterlagen umfassen:
 - a) ein Motivationsschreiben;
 - b) einen aktuellen Lebenslauf;
 - c) einen Notenspiegel oder – wenn die Noten noch nicht in PSSO erfasst sind – einen anderen offiziellen Nachweis, dass in folgenden Modulen bzw. Teilmodulen mindestens die Note 2,0 erzielt wurde:
 - Modul ,01 1 Kompetenzerweiterung F1 I'
 - Modul ,02 1 Kompetenzerweiterung F2 I'
 - Teilmodul ,03 0.1 Grundsprachliche Kompetenz'

Wenn die Sprachkombination, in der die oder der Studierende eingeschrieben ist, nicht Englisch als F1 oder F2 umfasst, ist darüber hinaus ein Nachweis über Englischkenntnisse auf mindestens Niveau B1 vorzulegen (über Zertifikate entsprechend Anhang 4 dieser Prüfungsordnung oder über Zeugnisse zu mindestens 4 Jahren konsekutiven Schulunterrichts in Englisch auf Sekundarstufenniveau).

- (3) Die für das Auswahlverfahren im Studiengang C II *Applied European Languages* am ITMK offiziell benannten Verantwortlichen treffen nach Sichtung der in Absatz 2 genannten Unterlagen auf der Grundlage von bis zum Bewerbungszeitraum des jeweiligen Jahres studiengangöffentlich bekannt gegebenen Kriterien eine Vorauswahl und laden die geeignet vorqualifizierten Bewerberinnen und Bewerber zu einem Auswahlgespräch ein, das in der Regel bis Mitte April des jeweiligen ersten Studienjahres der Bewerberinnen und Bewerber durchgeführt wird.
- (4) Die Auswahl zur Zulassung treffen die für das Auswahlverfahren im Studiengang C II *Applied European Languages* offiziell benannten Verantwortlichen aufgrund der unter Absatz 2 und 3 genannten Verfahrensschritte.
- (5) Die ausgewählten Studierenden werden umgehend benachrichtigt, unmittelbar danach für den Studiengang C II *Applied European Languages* zugelassen und treten im darauffolgenden Jahr ihres Studienverlaufs (3. und 4. Fachsemester) ihr Auslandsjahr I (Modul 11 1) an.

(6) Die Zulassung zu C II steht unter dem Vorbehalt, dass bis zum Antritt des Moduls ,11 1 Auslandsjahr I' alle Module, die im Studienverlaufsplan für den Bachelorstudiengang Mehrsprachige Kommunikation für das 1. Studienjahr vorgesehen sind, erfolgreich abgeschlossen werden. Abweichend von dieser Regel kann bis zu maximal eine Modul- oder Teilmodulprüfung im 4. und am ITMK zu absolvierenden Studienjahr nachgeholt werden. Von dieser Wiederholungsoption ausgenommen, also verpflichtend vor dem ersten Auslandsmodul zu absolvieren sind neben den bereits zur Bewerbung nachzuweisenden Prüfungen (siehe Absatz 2 lit. c)) folgende Modul- und Teilmodulprüfungen:

- Modul ,01 0 Kulturraumstudien F1'
- Modul ,01 2 Kompetenzerweiterung F1 II'
- Modul ,02 0 Kulturraumstudien F2'
- Modul ,02 2 Kompetenzerweiterung F2 II'
- Teilmodul ,0.2 Deutsche Kulturraumstudien'
- Modul ,06 3 Schlüsselqualifikationen'

(7) Mit der Aufnahme in den Studiengang C II *Applied European Languages* und dem Antritt der verpflichtenden Studienjahre im Ausland absolvieren die in diesem Studiengang Eingeschriebenen alle Studienleistungen zu den zwei gewählten Fremdsprachen auf dem Niveau, das im Bachelorstudiengang Mehrsprachige Kommunikation für das Studium als F1 definiert ist und legen die für die zwei Fremdsprachen vorgesehenen Module und Teilmodule auf F1-Niveau ab. Die Denomination der beiden Fremdsprachen ändert sich entsprechend zu F1 A und F1 B und dabei für die jeweiligen Kombinationen wie folgt:

- Die Sprachkombinationen F1 Französisch / F2 Englisch und F1 Englisch / F2 Französisch werden zu: F1 A Französisch / F1 B Englisch;
- Die Sprachkombinationen F1 Spanisch / F2 Französisch sowie F1 Französisch / F2 Spanisch werden zu: F1 A Spanisch / F1 B Französisch;
- Die Sprachkombinationen F1 Spanisch / F2 Englisch und F1 Englisch / F2 Spanisch werden zu: F1 A Spanisch / F1 B Englisch.

§ 3 Beteiligte Partnerhochschulen und Vergabe der Plätze an den Partnerhochschulen

(1) Die Studierenden absolvieren das 2. und 3. Studienjahr (Module 11 1 und 11 2) an zwei unterschiedlichen Partnerhochschulen im Ausland. ITMK-Partnerhochschulen im Rahmen des Studiengangs C II *Applied European Languages* sind:

- für Englisch als eine der zwei studierten Fremdsprachen:
 - University of Limerick
 - Universiteit Gent
- für Französisch als eine der zwei studierten Fremdsprachen:
 - Aix-Marseille Université
 - Université Toulouse Jean Jaurès
- für Spanisch als eine der zwei studierten Fremdsprachen:
 - Universidad de Granada
 - Universidad de Oviedo

- (2) Studierende mit der Sprachkombination F1 A Französisch / F1 B Englisch verbringen ihr 2. Studienjahr (Modul 11 1) entweder an der Aix-Marseille Universität oder an der Universität Toulouse Jean Jaurès und ihr 3. Studienjahr (Modul 11 2) entweder an der University of Limerick oder an der Universität Gent.
- (3) Studierende mit der Sprachkombination F1 A Spanisch / F1 B Französisch verbringen ihr 2. Studienjahr (Modul 11 1) entweder an der Universidad de Granada oder an der Universidad de Oviedo und ihr 3. Studienjahr (Modul 11 2) entweder an der Aix-Marseille Universität oder an der Universität Toulouse Jean Jaurès. Sie absolvieren an den Partnerhochschulen Aix-Marseille Universität oder an der Universität Toulouse Jean Jaurès außerdem auch Studien- und Prüfungsleistungen in Englisch als Zusatzsprache entsprechend § 4, Abs. 4 dieser Auslandsstudienordnung.
- (4) Studierende mit der Sprachkombination F1 A Spanisch / F1 B Englisch verbringen ihr 2. Studienjahr (Modul 11 1) entweder an der Universidad de Granada oder an der Universidad de Oviedo und ihr 3. Studienjahr (Modul 11 2) entweder an der University of Limerick oder an der Universität Gent.
- (5) Die ausgewählten und zugelassenen Studierenden des jeweiligen Jahrgangs werden rechtzeitig vor Antritt des ersten Auslandsstudienjahres entsprechend der Sprachkombination auf die verfügbaren Plätze verteilt und den Partnerhochschulen gegenüber nominiert. Diese Entscheidung ist bindend, ein Anspruch auf einen Studienplatz an einer bestimmten Partnerhochschule besteht nicht.
- (6) Die Studierenden sind für die fristgemäße Anreise und die den jeweiligen Richtlinien entsprechende Einschreibung an den Partnerhochschulen selbst verantwortlich. In den Auslandsstudienjahren gelten für sie die akademischen Regeln zur Lehrveranstaltungsorganisation, Präsenzpflicht, Prüfungsorganisation u. Ä. der jeweiligen Partnerhochschule. Abweichend davon unterliegen sie während der verpflichtenden Auslandsstudienjahre nicht der Verpflichtung zur Entrichtung von Studiengebühren an den Partnerhochschulen, d.h. diese verzichten in diesem Rahmen auf deren Erhebung.
- (7) Im Übrigen finden die im Abkommen unter den am Programm C II *Applied European Languages* (im Weiteren AEL-Programm) beteiligten Partnerhochschulen vereinbarten Regeln Anwendung.

§ 4 Auslandsstudium an den Partnerhochschulen

- (1) Die als Auslandsstudium und damit an den Partnerhochschulen zu absolvierenden Module 11 1 und 11 2 umfassen ein Studienvolumen von jeweils 60 und insgesamt 120 ECTS-Punkten und setzen sich aus folgenden, thematisch unterschiedlich definierten Teilmodulen zusammen, die entsprechend dieser thematischen Ausrichtung mit Wahlpflichtleistungen zu füllen und absolvieren sind:
 - Teilmodul 11 1.1 im ersten Auslandsjahr bzw. 11 2.1 im zweiten Auslandsjahr:
Fremdsprachenbezogene Studien F1 A (z.B. Sprachwissenschaft, Sprachpraxis, Translation, Kulturraumstudien), 18 ECTS-Punkte
 - Teilmodul 11 1.2 im ersten Auslandsjahr bzw. 11 2.2 im zweiten Auslandsjahr:
Fremdsprachenbezogene Studien F1 B (z.B. Sprachwissenschaft, Sprachpraxis, Translation, Kulturraumstudien), 18 ECTS-Punkte
 - Teilmodul 11 1.3 im ersten Auslandsjahr bzw. 11 2.3 im zweiten Auslandsjahr:
Angewandte Fächer in der Fremdsprache des Auslandsjahres, d.h. in der F1 A oder F1 B (z.B. aus den Bereichen Wirtschafts-, Rechts-, Politik-, Sozial-, Medien- und Kulturwissenschaften), 18 ECTS-Punkte

- Teilmodul 11 1.4 im ersten Auslandsjahr bzw. 11 2.4 im zweiten Auslandsjahr:
Erweiterung (weitere Fächer zur Wahl, andere Sprachen und Disziplinen je nach Angebot bzw. Vorgaben der jeweiligen Gasthochschule), 6 ECTS-Punkte
- (2) Die Studierenden stellen sich ihr Studienprogramm im Ausland nach Maßgabe der in Absatz 1 genannten Rahmenvorgaben zusammen. Die Belegung aus dem Lehrveranstaltungsangebot sowie die zu vergebenden ECTS-Punkte entsprechen den Vorgaben der jeweiligen beteiligten Partnerhochschule.
 - (3) Die gewählten und absolvierten Kurse müssen, damit sie später auf den Studiengang C II *Applied European Languages* um- und angerechnet werden können, thematisch und im Studienumfang (ECTS- Punkte) dem entsprechen, was für die 4 Teilmodule der Module 11 1 und 11 2 vorgegeben ist. Die an den Partnerhochschulen erbrachten ECTS-Punkte werden von daher in allen Fällen maximal mit der ECTS-Punktzahl angerechnet, die für die Teilmodule und Module im Studiengang C II *Applied European Languages* vorgesehen sind. Darüber hinausgehende ECTS-Punkte werden nicht angerechnet.
 - (4) Studierende mit der Sprachkombination F1 A Spanisch / F1 B Französisch sind aufgrund der Studienorganisation an und entsprechender Vereinbarung in den Verträgen mit den französischen Partnerhochschulen verpflichtet, zur Ablegung der Teilmodule 11 1.4 oder 11.2.4 Kurse in der Zusatzsprache Englisch zu absolvieren.
 - (5) Im Übrigen finden die im Abkommen unter den am AEL-Programm beteiligten Partnerhochschulen vereinbarten Regeln Anwendung.

§ 5 Prüfungen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen in den Auslandsstudienjahren

- (1) Die Zulassung zu und Form, Umfang und Durchführung der Prüfungen entsprechen den Vorgaben der jeweiligen Partnerhochschule.
- (2) Die Studierenden haben das Recht, nicht bestandene Prüfungen an den Partnerhochschulen zum nächstmöglichen Zeitpunkt und so oft zu wiederholen, wie es die Vorgaben der jeweiligen Partnerhochschule zulassen.
- (3) Ist das Ablegen von Wiederholungsprüfungen aufgrund von administrativen Einschränkungen an einer Partnerhochschule nicht möglich, können, sofern es die Vorgaben dieser Hochschule erlauben, nicht bestandene Prüfungsleistungen im Umfang von bis zu maximal 6 ECTS-Punkten im darauf folgenden Studienjahr durch den erfolgreichen Abschluss äquivalenter Studienleistungen und Prüfungen am jeweils nächsten Studienstandort ausgeglichen und auf die im vorherigen Studienjahr zu erbringenden 60 ECTS-Punkte angerechnet werden.
- (4) Sind alle Prüfungsversuche in den Modulen ausgeschöpft und/oder ist ein Ausgleich von im Rahmen der Auslandsstudienjahre nicht erbrachten Studienleistungen nicht oder nicht mehr möglich, können die Studierenden unter Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen und Äquivalenzanerkennungen in die Studienrichtung A, B oder C I des Bachelorstudiengangs Mehrsprachige Kommunikation wechseln. Ein nochmaliger Wechsel der Studienrichtung ist nicht möglich.
- (5) Im Übrigen finden die im Abkommen unter den am AEL-Programm beteiligten Partnerhochschulen vereinbarten Regeln Anwendung.

§ 6 Anbindung der Studierenden an der TH Köln und Anrechnung der Studienleistungen aus den Auslandsjahren im Studiengang C II *Applied European Languages*

- (1) Die Auslandsstudienjahre sind obligatorischer Bestandteil des Studienschwerpunkts C II *Applied European Languages*, die im Auslandsstudienjahr befindlichen Studierenden müssen neben der Einschreibung an der jeweiligen Partnerhochschule auch für ihre rechtzeitige Rückmeldung im Studiengang an der Heimathochschule Sorge tragen.
- (2) Zu Beginn eines jeden Semesters des jeweiligen Auslandsstudienjahres, spätestens jedoch am Ende der zweiten Vorlesungswoche jedes Semesters, legen die Studierenden den für den Studiengang C II *Applied European Languages* am ITMK offiziell dafür benannten verantwortlichen Personen ihr geplantes Studienprogramm zur Genehmigung vor. Für diesen Zweck erhalten sie eine entsprechende Vorlage in Form des AEL Learning Agreements, das sie verbindlich ausfüllen und fristgerecht, d.h. spätestens zum genannten Termin einreichen müssen. Es wird von den am ITMK verantwortlichen Personen auf Konformität mit dem Studienverlaufsplan und dem Modulhandbuch gemäß § 4 und 5 dieser Auslandstudien- und Auslandspraktikumsordnung überprüft. Ist diese gegeben, wird das Studienprogramm schriftlich genehmigt, womit gleichzeitig die spätere Anrechnung auf die Module 11 1 bzw. 11 2 gewährleistet ist. Nach dieser Genehmigung sind keine Änderungen am Studienprogramm des jeweiligen Semesters mehr möglich.
- (3) Nach Abschluss des jeweiligen Auslandsstudienjahrs erhalten die Studierenden von der Partnerhochschule, an der sie das Auslandsstudienjahr absolviert haben, ein Transcript of Records, in dem alle im vereinbarten Rahmen erbrachten Studienleistungen aufgelistet sind.
- (4) Auf dem von der TH Köln erstellten Notenspiegel und dem durch die TH Köln vergebenen Abschlusszeugnis werden die vier Teilmodule der Module 11 1 und 11 2 nur mit den nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnittsnoten, nicht aber mit den darin eingeflossenen Teilleistungen ausgewiesen. Die Abschlussnote der Teilmodule entspricht dem nach den im Studienverlaufsplan angegebenen ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der Einzelprüfungsergebnisse. Die Note der Module 11 1 und 11 2 geht jeweils mit dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der Noten des Moduls in die Endnote des Studiengangs C II ein.

§ 7 Austausch- und Abschlusszertifikate der Partnerhochschulen

- (1) Über die in § 33 dieser Prüfungsordnung und in § 6 Abs. 2 dieser Auslandstudien- und Auslandspraktikumsordnung genannten Dokumente hinaus erhalten die Studierenden nach erfolgreichem Abschluss ihres Studiums auch von den Partnerhochschulen im Ausland, an denen sie die Module 11 1 und 11 2 absolviert haben, jeweils ein Zertifikat oder eine Abschlussurkunde über die dort erbrachten Leistungen.
- (2) Im Übrigen finden die im Abkommen unter den am AEL-Programm beteiligten Partnerhochschulen vereinbarten Regelungen Anwendung.

§ 8 Obligatorisches Auslandspraktikum (Modul 11 3)

- (1) Nach dem Studium im Ausland (Module 11 1 und 11 2) absolvieren die Studierenden im 7. Fachsemester des Studiengangs C II ein Auslandspraktikum (Modul 11 3).
- (2) Die Modulleistung für Modul 11 3 hat die Form eines mindestens viermonatigen Auslandspraktikums mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 25 Stunden, wobei die Möglichkeit besteht, es im Ausland anteilig im Home-Office vor Ort zu erbringen. Es kann am Standort eines Unternehmens, einer Organisation oder einer Institution abgeleistet werden, an dem eine der studierten Fremdsprachen

Amts-, Handels-, Verkehrs- oder Bildungssprache ist. Der fremdsprachliche Bezug muss bei der ausgeübten Tätigkeit nachweislich gewährleistet sein (siehe Absatz 3).

- (3) Vor Beginn des Praktikums muss eine Praktikumsvereinbarung getroffen werden, die vom Praktikumsgeber, dem oder der Praktikumsnehmenden und den für den Studiengang C II offiziell benannten Verantwortlichen unterschrieben werden muss. Aus der Vereinbarung müssen die Dauer des Praktikums, die zu leistenden wöchentlichen Arbeitsstunden (im Fall von anteiliger Home-Office-Tätigkeit zusätzlich die Anzahl der Home-Office-Stunden) sowie der fremdsprachliche Bezug eindeutig hervorgehen.
- (4) Am Ende des Praktikums müssen die Studierenden den für den Studiengang C II offiziell benannten Verantwortlichen eine schriftliche Bestätigung des Praktikumsgebers über das ordnungsgemäß abgeleitete Praktikum sowie einen Auslandspraktikumsbericht einreichen. Für diesen Bericht werden formale Vorgaben gemacht, die zwingend einzuhalten sind.
- (5) Der erfolgreiche Abschluss des Praktikums bzw. des Moduls 11 3 ist zwingende Voraussetzung für die Absolvierung von Modul 11 4 entsprechend § 17 Abs. 3 und § 24 sowie Anlage 1 der Prüfungsordnung.

§ 9 Integration der am Programm teilnehmenden Austauschstudierenden der Partnerhochschulen

Alle am AEL-Programm teilnehmenden Studierenden unterliegen den Rahmenregelungen der Hochschule, an der sie jeweils gerade studieren. In diesem Sinne unterliegen *Incoming*-Studierende der ausländischen Partnerhochschulen, die im Rahmen dieses Programms an der TH Köln studieren, den prüfungsrechtlichen Rahmenbestimmungen der TH Köln, dieser Prüfungsordnung, dieser Auslandsstudienordnung sowie den diese ergänzenden Bestimmungen, soweit keine davon abweichenden Regelungen für sie getroffen wurden. Ist Letzteres der Fall, wird ihnen dies bekannt gegeben. Eine Beantwortung in einem elektronischen Informationssystem ist ausreichend.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Auslandsstudienordnung ist Teil der Prüfungsordnung und tritt mit dieser in Kraft.

Anlage 4: für die Zulassung anerkenbare Sprachzertifikate und -bescheinigungen

- für Englisch als F1 oder F2 (GER-Niveau B2):
 - Cambridge University (First Certificate English)
 - IELTS (International English Language Testing System)
 - TOEFL (Test of English as a Foreign Language)
 - TELC Schule
 - erfolgreiche Abschlussprüfung eines Sprachkurses mit dem Zielniveau B2 des Sprachlernzentrums der TH Köln
 - entsprechende Nachweise mit ausgewiesenem Niveau und Note einer Hochschule
- für Französisch als F1 (GER-Niveau B2) oder F2 (GER-Niveau B1):
 - DELF - Diplôme d'Etudes en Langue Française
 - DALF - Diplôme approfondi de langue française
 - TCF - Test de connaissance du français
 - CCI - Chambre de Commerce et d'Industrie de Paris
 - TELC Schule
 - erfolgreiche Abschlussprüfung eines Sprachkurses mit dem Zielniveau B2 oder B1 des Sprachlernzentrums der TH Köln
 - entsprechende Nachweise mit ausgewiesenem Niveau B2 bzw. B1 und Note einer Hochschule
- für Spanisch als F1 (GER-Niveau B2) oder F2 (GER-Niveau B1)
 - DELE (Instituto Cervantes und zugelassene Prüfungsinstitutionen)
 - SIELE-Zertifikat
 - Certificado Básico de Español de los Negocios
 - Certificado Superior de Español de los Negocios
 - TELC Schule
 - Abschlussprüfung eines Sprachkurses des Sprachlernzentrums der TH Köln
 - entsprechende Nachweise mit ausgewiesenem Niveau B2 bzw. B1 und Note einer Hochschule